

Betriebsprüfung 2018

Studie zur Praxis der Betriebsprüfung in Deutschland



Vorwort

Sie kommen mit Voranmeldung, sie sind sehr neugierig und nach ihrem Besuch ist man häufig deutlich ärmer. Die Rede ist von den Betriebsprüfern. Ihre Ausbeute lässt sich dabei sehen: Rund 17 Milliarden Euro kassierte der Fiskus zuletzt bei Betriebsprüfungen von Unternehmen.

Da die Herausforderungen steigen, immer neue Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis richtig anzuwenden, haben wir uns entschieden, unsere beliebte Studie zur steuerlichen Praxis der Betriebsprüfung in Deutschland zu aktualisieren. Diese soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklungen der steuerlichen Betriebsprüfung für Unternehmensvertreter und Praktiker bieten. Zwar soll mittels der Betriebsprüfung nur die rechtmäßige Steuer erhoben werden, gleichwohl beweist die vorliegende Studie, was Beobachtungen in der Praxis vermuten lassen: Fast alle Unternehmen in Deutschland mussten nach der letzten abgeschlossenen Betriebsprüfung Mehrsteuern hinnehmen. Mit welchen Standardthemen sich die Prüfer beschäftigen und welche neuen Trends sich abzeichnen, darüber informiert diese Studie.

Dank für die Unterstützung bei der Studie gilt neben der teleResearch GmbH, Mannheim, den Kolleginnen und Kollegen von PwC, insbesondere Roman Dawid, David Kosiak, Rebecca Simoneit, Janine Friedrichs, Annette Vick und Doris Perschel sowie Dr. Yvonne Fritzsche-Sterr.

Wir würden uns freuen, wenn die vorliegende Studie Sie bei der täglichen Arbeit unterstützt. Die Ihnen bekannten Ansprechpartner stehen wie immer zur Verfügung, um die Bedeutung der Ergebnisse für Ihr Unternehmen zu diskutieren.

Berlin, Juli 2019

Dr. Arne Schnitger



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
A Allgemeines zum Vorgehen bei einer Betriebsprüfung.....	7
B Ertragsteuern.....	10
C Internationales Steuerrecht	18
D Gewerbesteuer	21
E Verrechnungspreise	23
F Umsatzsteuer	36
G Vorsteuerabzug als Kernthema in der Betriebsprüfung.....	40
H Vorgehensweise und befragte Unternehmen.....	47
Ihre Ansprechpartner	50

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Höhe der steuerlichen Mehrbelastung aus letzter BP nach Unternehmensgröße.....	8
Abb. 2 Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen	8
Abb. 3 Klima während der BP.....	9
Abb. 4 Ertragssteuerliche Themen, die in der letzten BP relevant waren und aufgegriffen wurden	11
Abb. 5 In der BP aufgegriffene Themen, bei denen es zu einer Mehrbelastung kam nach Mitarbeiterzahl	12
Abb. 6 In der BP nicht oder teilweise nicht anerkannte Rückstellungen	12

Abb. 7	Beanstandungen der BP hinsichtlich der Bewertung von Anlage- und Umlaufvermögen	13
Abb. 8	Änderungen bei Sachanlagen	14
Abb. 9	Grund für die Beanstandung der planmäßigen Abschreibung	14
Abb. 10	Grund für die Beanstandung bei Vorräten	15
Abb. 11	Grund für die Beanstandung bei verdeckten Gewinnausschüttungen	16
Abb. 12	Grund für die Beanstandungen in der steuerlichen Behandlung von Umwandlungsvorgängen	17
Abb. 13	Themen im internationalen Steuerrecht, die in der Steuerbilanz/ -erklärung relevant waren bzw. aufgegriffen wurden	19
Abb. 14	Themen zu Gewerbesteuer, die in der Steuerbilanz/ -erklärung relevant waren bzw. aufgegriffen wurden	22
Abb. 15	Aufgriff von Verrechnungspreisthemen in der BP.....	23
Abb. 16	Fälle, in denen Verrechnungspreisthemen zu steuerlichen Mehrbelastungen durch die BP führten.....	24
Abb. 17	Steuerliche Mehrbelastung durch die BP in Bezug auf Verrechnungspreise	24
Abb. 18	Steuerliche Mehrbelastung durch die BP in Bezug auf Verrechnungspreisthemen	25
Abb. 19	Relevante und durch BP aufgegriffene Verrechnungspreisthemen	26
Abb. 20	Steuerliche Mehrbelastung durch die BP in Bezug auf Verrechnungspreisthemen	27
Abb. 21	Umfang der Anfrage von Verrechnungspreisdokumentationen	28
Abb. 22	Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen: Beanstandungen der BP nach Art der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation	29
Abb. 23	Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen: Beanstandungen der Betriebsprüfungen.....	30
Abb. 24	Sanktionen durch die Beanstandung der Verrechnungs- preisdokumentation	30
Abb. 25	Beanstandungen der BP in Bezug auf Verrechnungspreise (Teil 1)	31
Abb. 25	Beanstandungen der BP in Bezug auf Verrechnungspreise (Teil 2)	32
Abb. 26	Immaterielle Wirtschaftsgüter die von steuerlichen Mehrbelastungen betroffen waren.....	33

Abb. 27	Dienstleistungsverrechnungen, die von Mehrbelastungen betroffen waren	33
Abb. 28	Finanzierungsleistungen, die von Mehrbelastungen betroffen waren	34
Abb. 29	Durchführung von BPs mit Umsatzsteuer oder von Umsatzsteuersonderprüfungen in den letzten 5 Jahren	37
Abb. 30	Grund für BPs mit Umsatzsteuerbezug: Außenprüfungen zu anderen Steuerrechtsgebieten (z. B. Lohnsteueraußenprüfung)	37
Abb. 31	Mehrsteuern aus Umsatzsteuer für in Deutschland ansässige Gesellschaften.....	38
Abb. 32	Art der Durchführung der letzten BP mit Umsatzsteuerbezug.....	39
Abb. 33	In der letzten Steuererklärung relevante Umsatzsteuerthemen	39
Abb. 34	In der letzten Prüfung aufgegriffene Umsatzsteuerthemen.....	41
Abb. 35	Fehlende, unzutreffende oder unzureichende Pflichtangaben in der Rechnung.....	42
Abb. 36	Themen der umsatzsteuerlichen BP nach Unternehmensgröße.....	43
Abb. 37	Entstandene Mehrsteuern bei der Beanstandung von Umsatzsteuerthemen	44
Abb. 38	Grund für Feststellungen zu den Nachweisen für die Steuerfreiheit von grenzüberschreitenden Lieferungen.....	44
Abb. 39	Grund für die Beanstandungen bei den Nachweisen innergemeinschaftlicher Lieferungen.....	45
Abb. 40	Funktion der Befragten.....	48
Abb. 41	Anzahl weltweiter Mitarbeiter der befragten Unternehmen auch im Konzern.....	48
Abb. 42	Standort der steuerlichen Zuständigkeit des Unternehmens in Deutschland.....	49
Abb. 43	Personelle Aufstellung der Steuerabteilungen der befragten Unternehmen.....	49



A Allgemeines zum Vorgehen bei einer Betriebsprüfung

Zwar soll mittels der Betriebsprüfung (BP) nur die rechtmäßige Steuer erhoben werden, gleichwohl beweist die vorliegende Studie, was Beobachtungen in der Praxis vermuten lassen: Fast alle Unternehmen in Deutschland mussten nach der letzten

abgeschlossenen BP erhebliche Anpassungen der Steuerfestsetzung hinnehmen. Im Schnitt endete die Prüfung bei drei von vier Unternehmen mit einer Mehranpassung, wobei die Verteilung je nach Unternehmensgröße variierte.

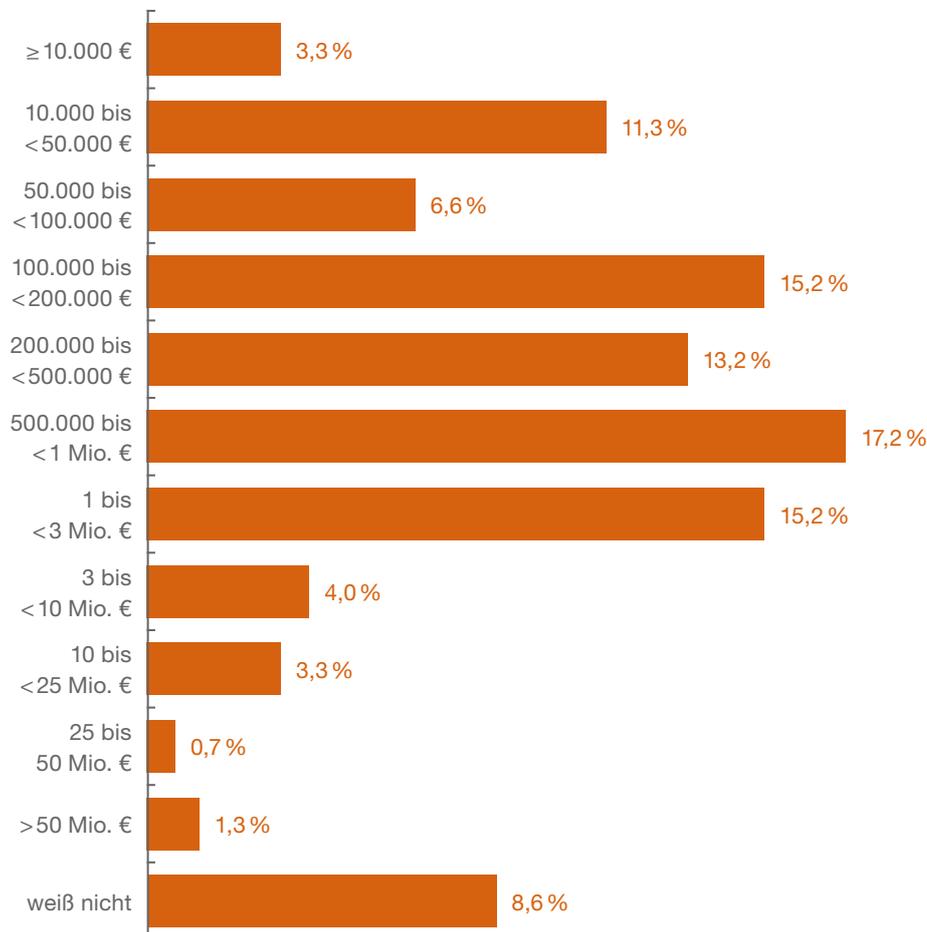


„Nahezu jede Betriebsprüfung führt zu einem Mehrergebnis.“

Dr. Arne Schnitger

Abb. 1 Höhe der steuerlichen Mehrbelastung aus letzter BP nach Unternehmensgröße

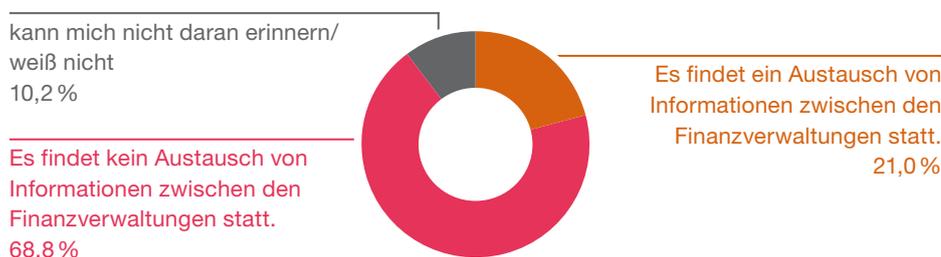
Darstellung der Anteile „falls es bzgl. KSt und GewSt eine steuerliche Mehrbelastung gab“.



Eine Vielzahl von Unternehmen erlitt dabei eine Mehrbelastung in Höhe von 500.000 bis 1.000.000 Euro (17,2 Prozent); einer Mehrbelastung zwischen 1.000.000 und 3.000.000 Euro unterlagen hingegen 15,2 Prozent der befragten Unternehmen; zwischen 100.000 und 500.000 Euro mehr Steuern fielen schließlich bei 28,4 Prozent der Unternehmen infolge der BP an.

Angesichts der Herausforderungen, immer neue Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis richtig anzuwenden, überrascht es nicht, dass Unternehmen weiterhin externe Steuerberater einsetzen. So griffen 60 Prozent der Unternehmen umfassend auf das Beratungsangebot externer Steuerberater zurück. Schwerpunktmäßig wurde diese Unterstützung nicht im Rahmen der BP geleistet (nur 3,4 Prozent), sondern bei der Begleitung in Einzelfragen (19,5 Prozent) und bei der Erstellung der Steuererklärung (10,2 Prozent).

Abb. 2 Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen





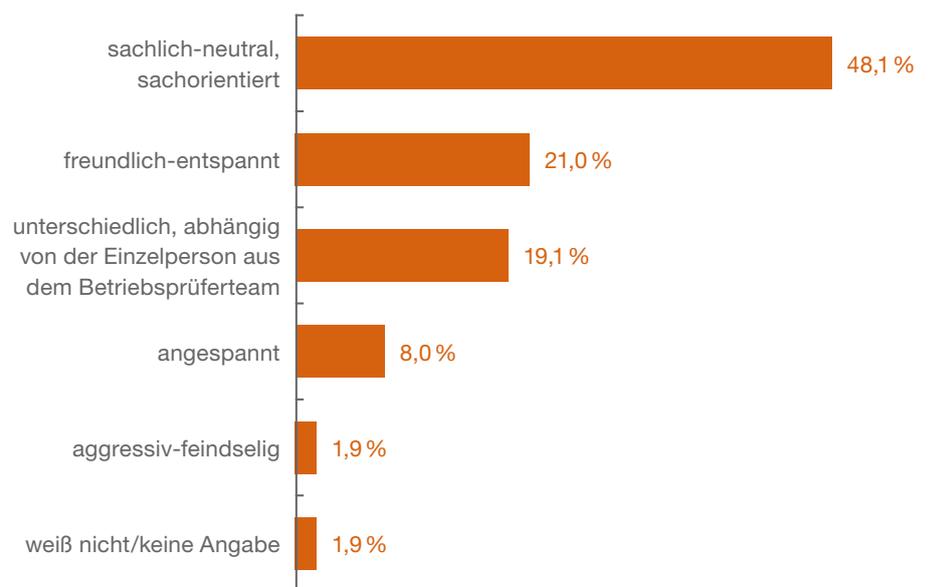
Die Einbindung von Bundesbetriebsprüfern nimmt zu.

Der Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen im Rahmen der BP ist weiterhin im Aufbau. Bei nur 21 Prozent der Unternehmen wurde ein Austausch von Informationen zwischen den Finanzverwaltungen beobachtet; überwiegend (68,8 Prozent) kam es hingegen nicht dazu.

Die Einbindung von Bundesbetriebsprüfern nimmt zudem zu: Bei 33,2 Prozent der befragten Unternehmen kam ein solcher Bundesbetriebsprüfer zum Einsatz. Nur bei 60,5 Prozent der befragten Unternehmen waren Bundesbetriebsprüfer nicht eingebunden. Dies ist eine Steigerung im Vergleich zur letzten Befragung, bei der lediglich in 20 Prozent der Fälle Bundesbetriebsprüfer zur Unterstützung herangezogen wurden.

Abb. 3 Klima während der BP

Darstellung der Anteile „falls es eine BP gab“.



Insgesamt wurde das Klima während der BP als „sachlich-neutral“ (48,1 Prozent der befragten Unternehmen) oder als „freundschaftlich-entspannt“ (21 Prozent der befragten Unternehmen) beschrieben. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass dies eine Verschlechterung im Vergleich zur letzten Betriebsprüfungstudie 2015 ist, in der noch

54 Prozent der Unternehmen das Betriebsprüfungsklima als „sachlich-neutral“ und 49 Prozent der Unternehmen es als „freundschaftlich-entspannt“ beschrieben. Bei immerhin 19,1 Prozent wurde das Klima als jeweils vom jeweiligen Betriebsprüfer abhängig angesehen.



B Ertragsteuern

Bei der Prüfung der Ertragsteuern bewegt sich die Finanzverwaltung weiterhin meist in den klassischen Prüfungsfeldern, was zu einer zeitlichen Verschiebung von Steuern führt wie bei den Rückstellungen und der Bewertung von Anlage- oder Umlaufvermögen.



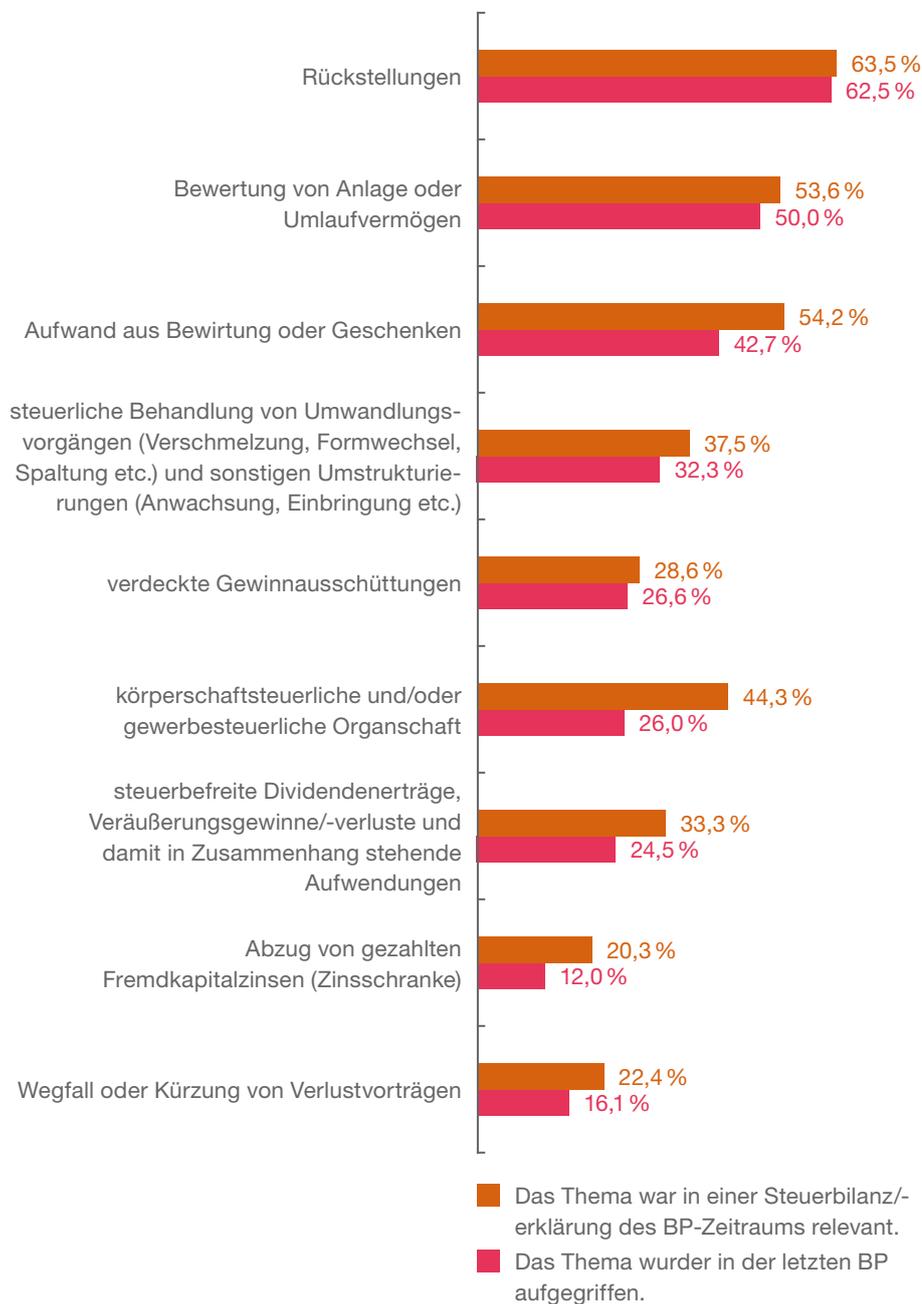
”

„Die BP beschäftigt sich häufig mit Standardthemen.“

Susanne Thonemann-Micker

Abb. 4 Ertragssteuerliche Themen, die in der letzten BP relevant waren und aufgegriffen wurden

Darstellung der Anteile „falls es eine BP gab“. Mehrfachnennungen waren möglich.



Rückstellungen sind das prüfungsrelevanteste Thema bei den Ertragsteuern und führen infolge der BP sehr häufig zu Mehrbelastungen. Das Thema war für 63,5 Prozent der geprüften Unternehmen bei der Erstellung der Steuererklärung relevant und wurde in 62,5 Prozent der Prüfungen auch aufgegriffen. Dabei sinkt der Mittelwert der festgesetzten Mehrsteuern mit der Unternehmensgröße (bei Unternehmen mit 1.000 bis 1.499 Mitarbeitern betrug der Mittelwert der festgesetzten Mehrbelastung für diese Prüfungsfeststellung 50,7 Prozent aller Anpassungen; bei Unternehmen mit mehr als 2.000 Mitarbeitern waren es 31,9 Prozent).

Abb. 5 In der BP aufgegriffene Themen, bei denen es zu einer Mehrbelastung kam nach Mitarbeiterzahl

Darstellung der Anteile „falls bei der BP aufgegriffen“.

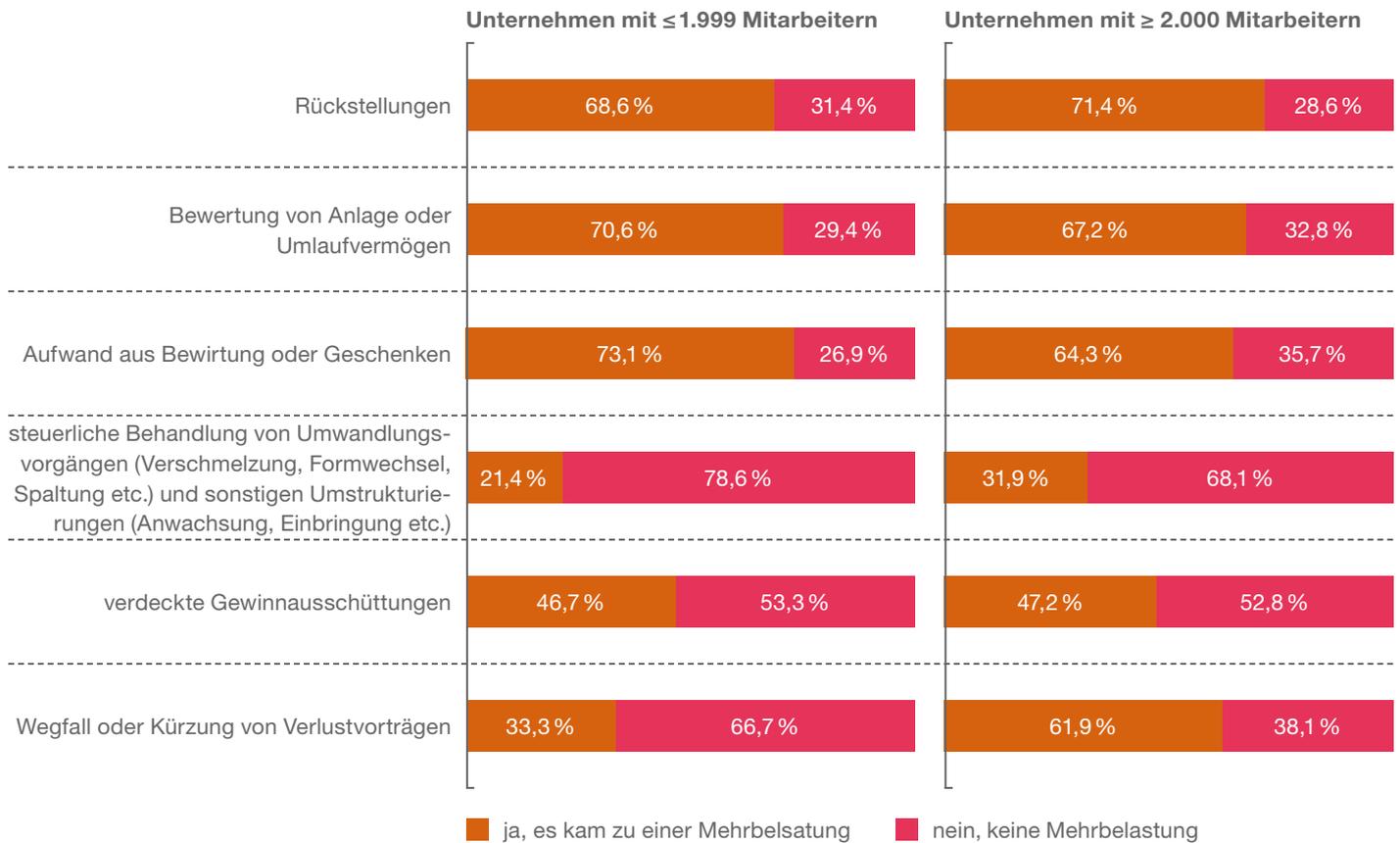
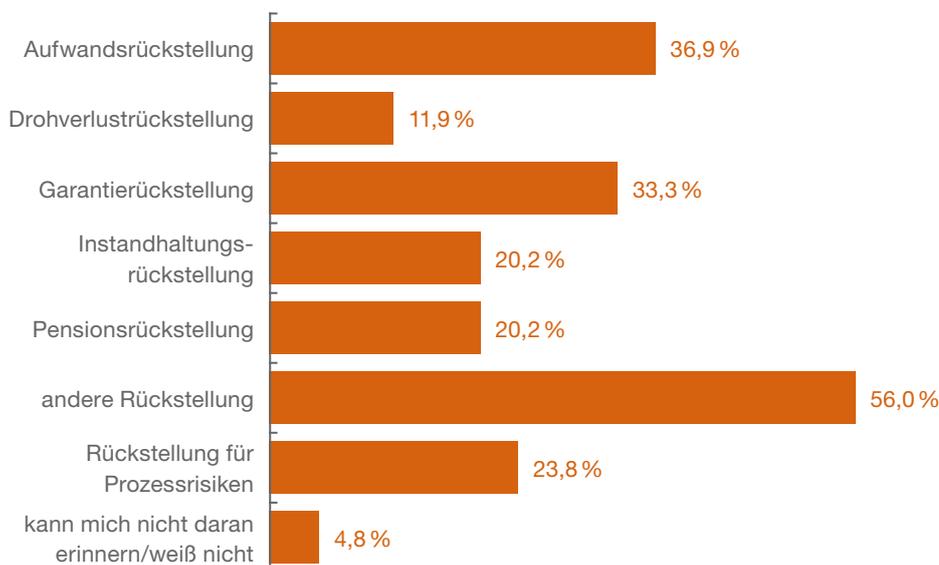


Abb. 6 In der BP nicht oder teilweise nicht anerkannte Rückstellungen

Darstellung der Anteile „falls es eine Mehrbelastung wegen Rückstellungen gab“. Mehrfachnennungen waren möglich.



Drohverlustrückstellungen spielten bei allen geprüften Betrieben gleichwohl eine untergeordnete Rolle (nur 11,9 Prozent aller Mehrergebnisse beruhen darauf). Die Unternehmen haben damit das § 5 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) innewohnende Gebot offenbar bereits „verinnerlicht“ und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat in vielfacher Hinsicht die Anforderungen an die Bildung dieser Rückstellung geklärt (zum Beispiel im Beschluss des BFH vom 28. August 2018, X B 48/18, BFH/NV 2019, 113 (NV)).

Spitzenreiter bei den Rückstellungen mit einem Mehrergebnis waren hingegen die Aufwandsrückstellungen (36,9 Prozent der Aufgriffe gehen auf diese zurück, wobei mehr als die Hälfte der Fälle Unternehmen mit mehr als 1.500 Mitarbeiter betreffen), Garantierückstellungen (33,3 Prozent der Aufgriffe gehen auf diese zurück), Rückstellungen für Prozessrisiken (23,8 Prozent der Aufgriffe gehen auf diese zurück) und Instandhaltungsrückstellungen (20,2 Prozent der Aufgriffe gehen auf diese zurück).

Nach der aktuellen Studie ergeben sich zudem bedingt Beanstandungen bei der Pensionsrückstellung (20,2 Prozent der Aufgriffe gehen auf diese zurück).

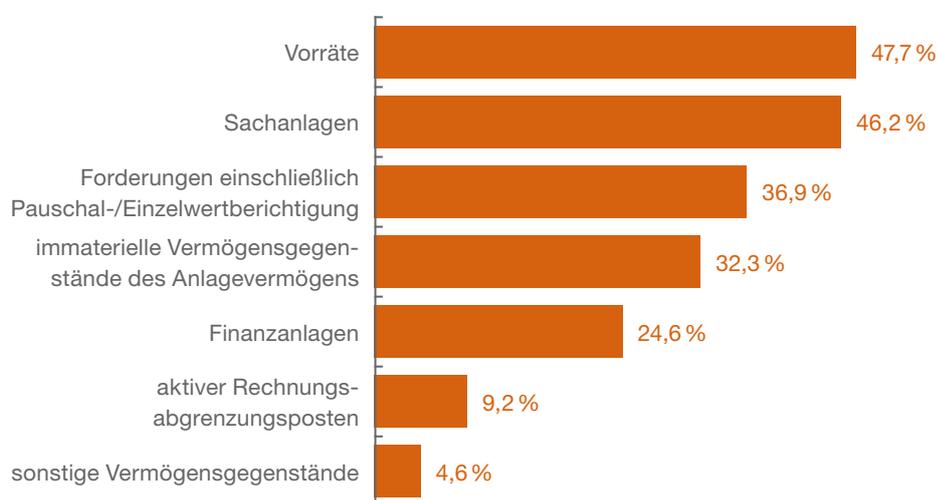
Dauerbrenner der BP: Bewertung von Anlage- und Umlaufvermögen

Bei 53,6 Prozent der geprüften Unternehmen war zudem die Bewertung von Anlage- und Umlaufvermögen in den Steuererklärungen ein Thema und wurde bei 50 Prozent der Unternehmen auch durch die BP aufgegriffen. Im Durchschnitt kam es dabei in 67,7 Prozent der Fälle zu Mehrbelastungen aufgrund von

zu niedrig bewertetem Anlage- und Umlaufvermögen. Als Gründe für die Beanstandung wurden dabei insbesondere die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (83,9 Prozent), die planmäßige Abschreibung (67,7 Prozent) und zu Unrecht erfolgte Teilwertabschreibungen (19,4 Prozent) genannt, wobei diese fast nur von Unternehmen mit mehr als 2.000 Mitarbeitern angeführt wurden.

Abb. 7 Beanstandungen der BP hinsichtlich der Bewertung von Anlage- und Umlaufvermögen

Darstellung der Anteile „falls Bewertung von Anlage- oder Umlaufvermögen nicht anerkannt“. Mehrfachnennungen waren möglich.

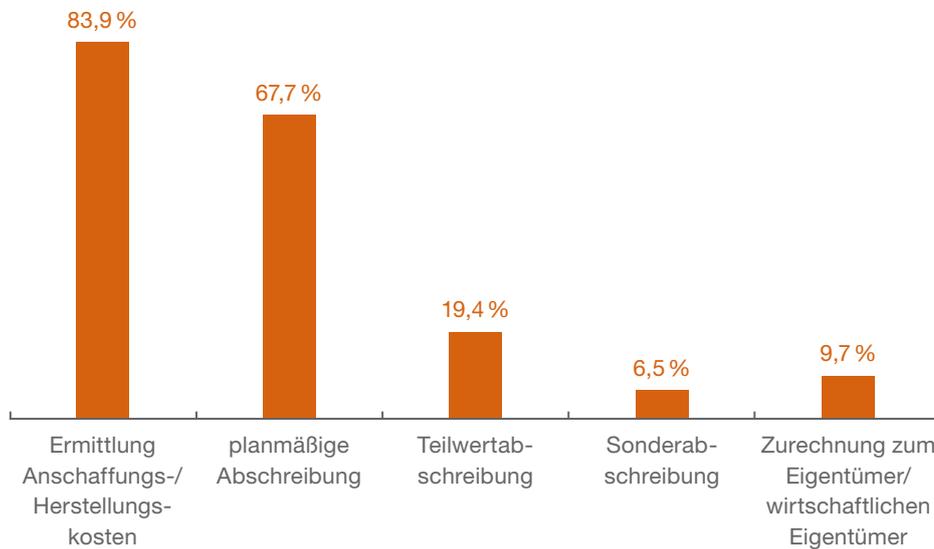


Auch die Ermittlung der Anschaffungskosten des Anlage- und Umlaufvermögens beschäftigt die BP weiterhin.



Abb. 8 Änderungen bei Sachanlagen

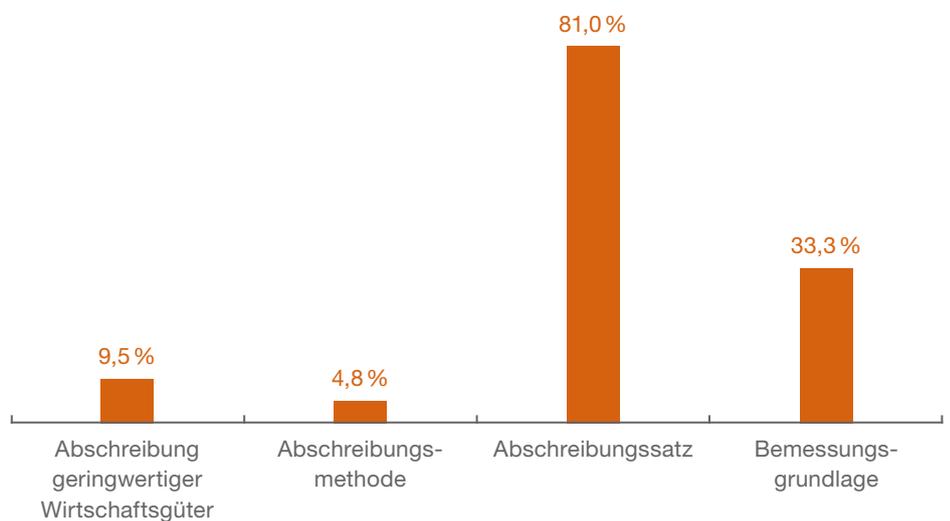
Darstellung der Anteile „falls Sachanlagen beanstandet“. Mehrfachnennungen waren möglich.



Überraschend ist, dass als Fehlerquelle bei der planmäßigen Abschreibung insbesondere der Abschreibungssatz (81 Prozent der Fälle) genannt wurde. In Zeiten der computer-gestützten Ermittlung von Steuerbilanzen für die Steuererklärungen empfiehlt sich hier, dem Einpflegen der Stammdaten im Fall des Zugangs von Wirtschaftsgütern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da solche Fehler vermeidbar sind.

Abb. 9 Grund für die Beanstandung der planmäßigen Abschreibung

Darstellung der Anteile „falls planmäßige Abschreibung beanstandet“. Mehrfachnennungen waren möglich.





Der Klassiker bei jeder BP: Aufwand aus Bewirtung und Geschenken.

Die festgesetzte Mehrsteuer infolge der Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens belief sich in 30,6 Prozent der Fälle nur auf einen Wert unter 10 Prozent der Mehrbelastungen. Bei der Betrachtung aller Unternehmen liegt die Mehrbelastung neben anderen Mehrergebnissen bei einem Mittelwert von 32,4 Prozent aller Belastungen.

Bei der Prüfung der Vorräte wurde insbesondere das Verbrauchsfolgeverfahren als das beherrschende Hauptthema genannt (24,2 Prozent der Beanstandungen betrafen das Thema). Kaum beanstandet wurden Festwertverfahren (3,0 Prozent) und die Gruppenbewertung (9,1 Prozent), was allerdings auch an der wenig verbreiteten Nutzung der Bewertungsmethoden liegen könnte.

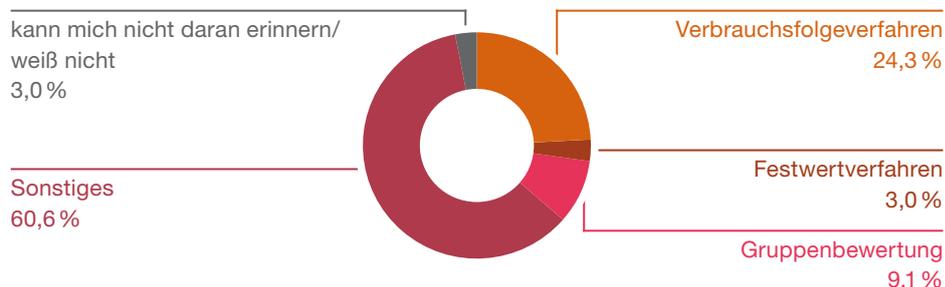


„Regelmäßig werden von den Betriebsprüfern auch verdeckte Gewinnausschüttungen gesichtet und diese führen in jedem zweiten Fall zu einer nachträglichen steuerlichen Mehrbelastung.“

Dr. Jan Becker

Abb. 10 Grund für die Beanstandung bei Vorräten

Darstellung der Anteile „falls die Vorräte beanstandet wurden“. Mehrfachnennungen waren möglich.

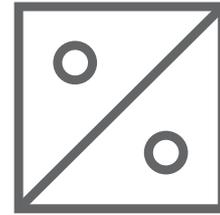
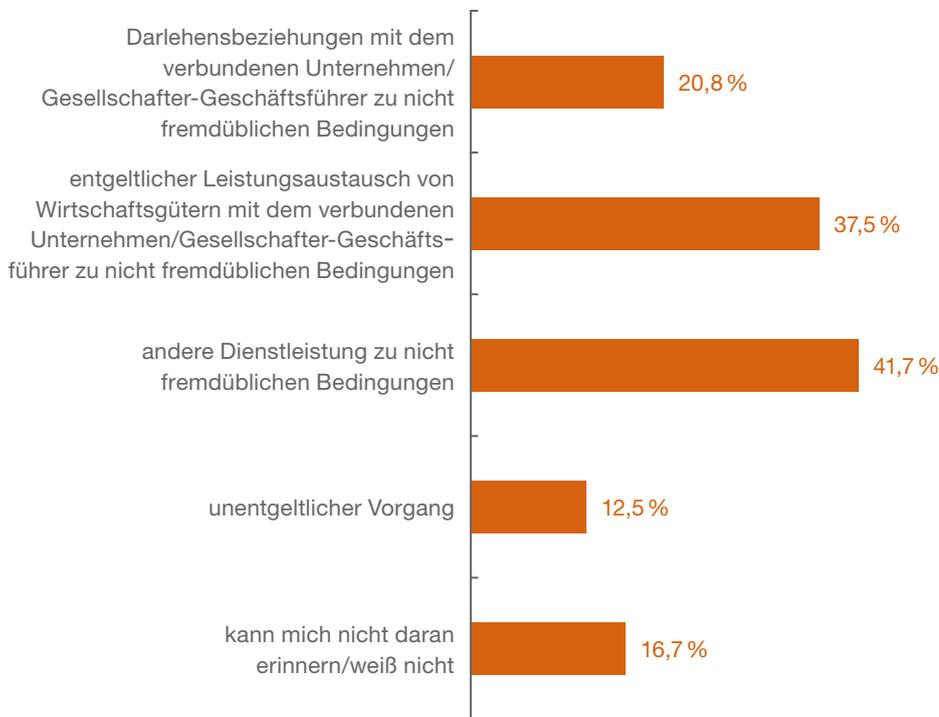


Weiterhin kam es bei 67,1 Prozent der befragten Unternehmen zu steuerlichen Mehrbelastungen, wenn Bewirtungsaufwendungen und Geschenke aufgegriffen wurden. Beide Bereiche sind infolge der Formerfordernisse (besondere Aufzeichnungspflichten nach § 4 Absatz 8 EStG und nicht ordnungsgemäße Belege) Dauerbrenner der BP. Deshalb wundert es nicht, dass das Thema für 54,2 Prozent der geprüften Unternehmen in der Steuerbilanz beziehungsweise der Steuererklärung des BP-Zeitraums relevant war und bei rund 43 Prozent der Unternehmen auch aufgegriffen wurde.

Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sind bei vielen Unternehmen ein Thema in der BP (28,6 Prozent der Unternehmen hielten das Thema für relevant und in 26,6 Prozent der Fälle griff die BP dieses auf). Die Beanstandungen beruhten im Wesentlichen auf einem entgeltlichen Leistungsaustausch (37,5 Prozent) oder auf Darlehensbeziehungen mit einem verbundenen Unternehmen (20,8 Prozent).

Abb. 11 Grund für die Beanstandung bei verdeckten Gewinnausschüttungen

Darstellung der Anteile „falls Mehrbelastung wegen verdeckter Gewinnausschüttung“. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die Zinsschranke wird selten in der BP geprüft und führt noch seltener zu Mehrergebnissen.

Infolge des Aufgriffs kam es in 47,1 Prozent der Fälle zu Mehrsteuern, wobei diese in circa 41,7 Prozent der Fälle unter 10 Prozent betragen (und die finanziellen Auswirkungen mit zunehmender Anzahl abnahmen). Bei Betrachtung aller Unternehmen führte die Mehrbelastung infolge verdeckter Gewinnausschüttungen (vGA) zu durchschnittlich 21,7 Prozent der gesamten Mehrergebnisse.

Wenige Prüfungshandlungen durch die BP gab es, soweit es um den Abzug von gezahlten Fremdkapitalzinsen ging (12 Prozent). Die Mehrzahl der Unternehmen scheint sich bei der Erstellung der Steuererklärungen hier an die Vorgaben der Zinsschranke zu halten. Daher kam es bei den wenigen

Prüfungen im Rahmen der BP nur in vergleichsweise geringem Ausmaß zu steuerlichen Mehrbelastungen (21,7 Prozent der aufgegriffenen Fälle).

Umwandlungen hatten bei 37,5 Prozent der geprüften Unternehmen eine Relevanz und wurden in 32,3 Prozent der Fälle von der BP auch konkret aufgegriffen. Obwohl man erwarten dürfte, dass bei Umwandlungsvorgängen und anderen Umstrukturierungsmaßnahmen regelmäßig sorgfältig gehandelt wird, kam es dennoch bei einem Drittel der geprüften Unternehmen zur Aufdeckung von Fehlern und steuerlichen Mehrergebnissen zugunsten des Fiskus. Hier zeigen sich erwartungsgemäß auch Betriebs-

größeneffekte. Entsprechend wurde dieses Thema unter den größeren Unternehmen mit mindestens 2.000 Mitarbeitern in Deutschland wesentlich häufiger aufgegriffen (62,5 Prozent) als bei den kleineren Unternehmen (42,9 Prozent). Die Mehrsteuer bei Umwandlungsfällen belief sich bei 35,3 Prozent der geprüften Unternehmen gleichwohl nur auf unter 10 Prozent aller Mehrergebnisse. Unter Umständen wurden nur Randbereiche wie die Abzugsfähigkeit von Umwandlungskosten durch die BP näher untersucht. Bei Betrachtung aller Unternehmen lag die Mehrbelastung bei Umwandlungsfällen neben anderen Mehrergebnissen gleichwohl bei durchschnittlich 21,1 Prozent.

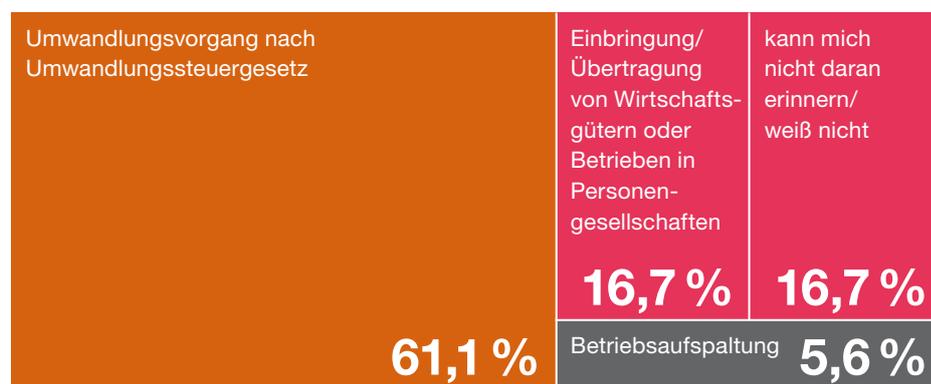
Jede dritte Betriebsprüfung führt zu Mehrbelastungen wegen Umwandlungen, obwohl diese wahrscheinlich sorgfältig betreut werden.

Unterscheidet man nach den verschiedenen Umstrukturierungen, wird die Betriebsaufspaltung kaum geprüft (5,6 Prozent der geprüften Fälle entfielen auf diese). Umwandlungen nach dem Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) zogen hingegen häufiger das Interesse des Prüfers auf sich (61,1 Prozent). Die Einbringung/Übertragung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben in Personengesellschaften war indes ähnlich selten im Fadenkreuz der Prüfer (16,7 Prozent).

Der Wegfall oder die Kürzung von Verlustvorträgen war bei 22,4 Prozent der Unternehmen ein Thema und wurde bei 16,1 Prozent der geprüften Betriebe auch in der BP aufgegriffen. Erwartungsgemäß sind die größeren und mitarbeiterstärkeren Betriebe bei BP stärker als kleinere Unternehmen mit diesem Thema konfrontiert. Bei Unternehmen mit mehr als 2.000 Mitarbeitern kam es zum Beispiel bei 52,6 Prozent zu einer Mehrbelastung durch die Prüfung in diesem Bereich. Bei Betrachtung aller Unternehmen lagen die Mehrbelastungen infolge der Prüfung des Wegfalls oder der Kürzung des Verlustvortrags bei durchschnittlich 28,1 Prozent der anderen Mehrergebnisse. Hauptgrund für den Wegfall oder die Kürzung der Verlustvorträge war in der Regel ein schädlicher Beteiligungserwerb, der bei der BP entdeckt wurde (37,5 Prozent der Fälle).

Abb. 12 Grund für die Beanstandungen in der steuerlichen Behandlung von Umwandlungsvorgängen

Darstellung der Anteile „Mehrbelastung wegen steuerlicher Behandlung von Umwandlungsvorgängen“. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die Konzernklausel wurde ebenso wie die Sanierungsklausel kaum geprüft (je 6,3 Prozent der Fälle); Letzteres überrascht nicht, da § 8c Absatz 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) vom Bundesfinanzministerium (BMF) infolge des Streits um die Beihilfequalität lange ausgesetzt wurde.

Die ertragsteuerliche Organschaft war für 44,3 Prozent der geprüften Unternehmen bei der Erstellung der Steuererklärung für den BP-Zeitraum kritisch und ist in 26 Prozent der Prüfungen aufgegriffen worden. Die Anforderungen für eine Organschaft bieten dabei Fallstricke, sodass immerhin in 27,3 Prozent der geprüften Fälle die Organschaft versagt wurde. Die dabei genannten Themenfelder waren vielfältig, zum Beispiel die Durchführung des Gewinnabführungsvertrags für die Dauer von

mindestens fünf Jahren oder Probleme beim Bestehen einer finanziellen Eingliederung.

Bei Betrachtung aller Unternehmen betrug die Mehrbelastung infolge der Prüfung von Organschaften im Mittelwert 34,4 Prozent aller Mehrergebnisse; bei Unternehmen ab 2.000 Mitarbeitern war dieser Mittelwert erheblich höher.

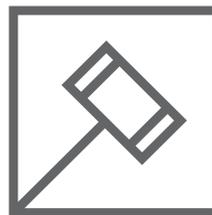
In rund 63 Prozent der Fälle waren andere Themen der Grund für Mehrergebnisse infolge der Organschaft. Meistgenannte Gründe waren dabei die Änderung von Mehr- oder Minderabführungen und damit verbundene Ausgleichsposten, sowie die Änderung vororganschaftlicher Mehr- oder Minderabführungen und Änderungen im Zusammenhang mit Steuerumlagen (25 Prozent).



C Internationales Steuerrecht

Im internationalen Steuerrecht spielt neben den Verrechnungspreisen insbesondere die Hinzurechnungsbesteuerung eine Rolle. Während sie lange Zeit den Nimbus hatte, hier würde die Betriebsprüfung faktisch kaum prüfen, hat sich die Situation mittlerweile doch deutlich geändert: 16,1 Prozent der Unternehmen halten das Thema bereits für relevant. Tatsächlich wurde BP aber noch genauer hingesehen, bei 17,2 Prozent der befragten Unternehmen wurden hierzu Prüfungshandlungen unternommen. Die betroffenen Tätigkeiten der

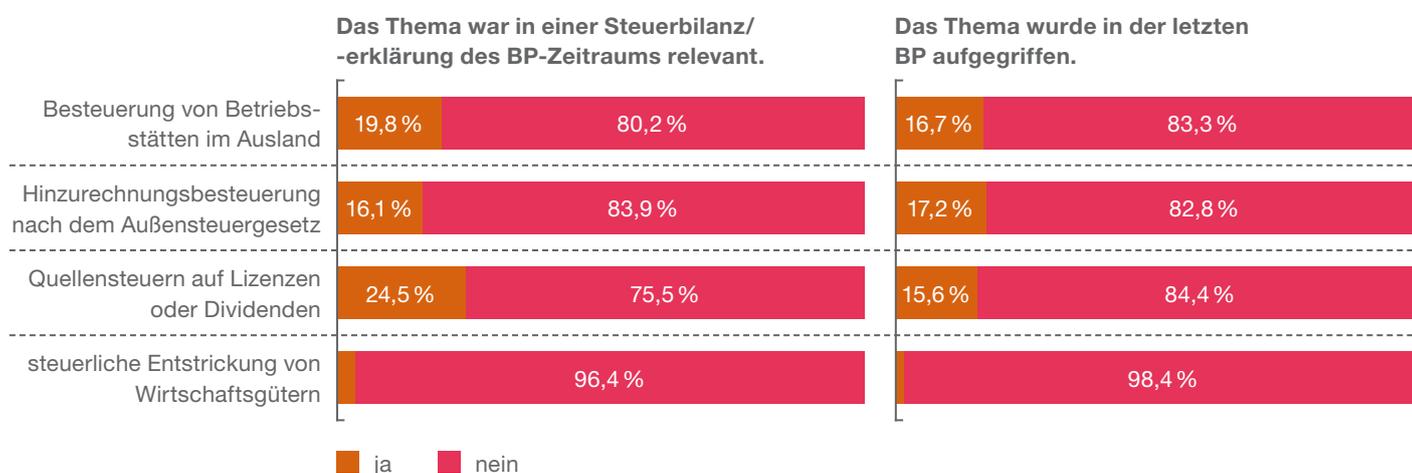
ausländischen Gesellschaften bestanden dabei überwiegend aus der Finanzierung (80 Prozent), aber auch teilweise aus Vertriebstätigkeiten (20 Prozent). Insbesondere Feststellungen im Bereich sogenannter Limited-Risk-Distributoren lassen sich dabei in der Praxis zunehmend beobachten. Der Nachweis einer wirtschaftlichen Tätigkeit wurde immerhin auch in 21,4 Prozent der Fälle beanstandet und bei 16,7 Prozent der Unternehmen kam es sogar bei einer Beteiligung von weniger als 50 Prozent zu Feststellungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung.



Neben den Verrechnungspreisen hat sich die Hinzurechnungsbesteuerung als das bedeutendste Thema des internationalen Steuerrechts in der Betriebsprüfung etabliert.

Abb. 13 Themen im internationalen Steuerrecht, die in der Steuerbilanz/-erklärung relevant waren bzw. aufgegriffen wurden

Mehrfachnennungen waren möglich.



Von den befragten Unternehmen wurden weiterhin insbesondere die Quellensteuern auf Lizenzen und Dividenden als wichtigster Problem-bereich des internationalen Steuerrechts genannt (24,5 Prozent). Tatsächliche Aufgriffe durch die BP gab es aber nur in 15,6 Prozent der Fälle. In 40 Prozent der Fälle kam es

dann auch zu tatsächlichen Mehrbelastungen, die jedoch bei über der Hälfte nur 10 Prozent des gesamten Mehrergebnisses ausmachten. Der Quellensteuerabzug bei Lizenzen war dabei in 75 Prozent der Fälle und bei Dividenden in 41,7 Prozent der Fälle zu Unrecht unterlassen worden.



„Die Unternehmen halten auch den Quellensteuerabzug für besonders relevant.“

Dr. Volker Käbisch

„Die Aufdeckung fester Geschäftseinrichtungen und Vertreterbetriebsstätten führen zu steuerlichen Mehrbelastungen und fortlaufendem Erklärungsaufwand.“

Dr. Arne Schnitger

”

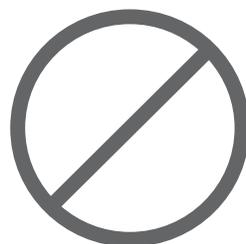


Mehrbelastungen infolge der Anwendung von Vorschriften zur Verhinderung von Treaty Shopping ergeben sich hingegen kaum. So verneinten 33,3 Prozent der Unternehmen die Frage, ob ein Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastungen vom Quellensteuerabzug durch den Betriebsprüfer mit Verweis auf § 50d Absatz 3 EStG verwehrt wurde. Dies steht im Einklang mit jüngeren Entwicklungen in der Rechtsprechung, da der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Rechtssachen C-504/16 und C-613/16 sowie C-440/17 die Regelung als europarechtswidrig vom Tisch gewischt hat. Lediglich in 25 Prozent der Fälle führte die Vorschrift zu Mehrbelastungen in der BP.

Ebenfalls wurde bei den BPs in den letzten Jahren der Bereich der Besteuerung von ausländischen Betriebsstätten in den Fokus genommen. Bei 19,8 Prozent der Unternehmen wurde das Thema bei der Erstellung der Steuererklärungen als relevant beurteilt und bei 16,7 Prozent der Unternehmen kam es zu Prüfungshandlungen der Finanzverwaltung. Dabei kam es in 43,8 Prozent der Fälle zu einer Mehrbelastung, die jedoch überwiegend (64,3 Prozent der Fälle) weniger als 10 Prozent der gesamten Mehrergebnisse ausmachte. Besonders häufig führte die Feststellung von Vertreterbetriebsstätten (35,7 Prozent) und fester Geschäftseinrichtungen

(28,6 Prozent) zu Mehrergebnissen. Aber auch finale Verluste wurden in 35,7 Prozent der Fälle aberkannt.

Die Entstrickung von Wirtschaftsgütern hat hingegen in der Praxis der steuerlichen BP kaum eine Bedeutung, nur in 1,6 Prozent der Fälle wurde das Thema aufgegriffen.

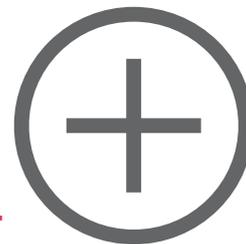


Die Entstrickung von Wirtschaftsgütern hat in der BP-Praxis weiterhin keine Bedeutung.



D Gewerbesteuer

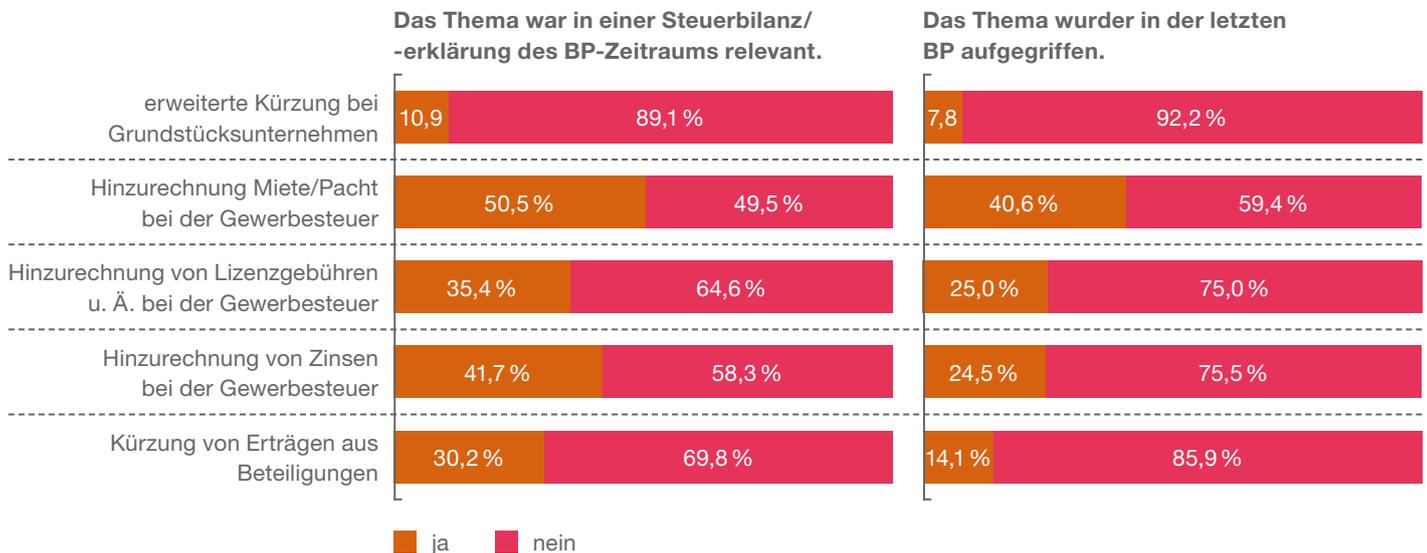
Im Bereich der Gewerbesteuer dominiert die Hinzurechnung zum Gewerbeertrag das Bild. Dies verwundert aufgrund der vorhandenen ausführlichen Verwaltungsanweisungen zu diesem Problemkreis nicht (vgl. Erlass der obersten Finanzbehörden vom 2. Juli 2012, BStBl. I 2012, 654).



BP im Bereich der Gewerbesteuer finden sich insbesondere im Bereich der Hinzurechnungen.

Abb. 14 Themen zu Gewerbesteuer, die in der Steuerbilanz/-erklärung relevant waren bzw. aufgegriffen wurden

Mehrfachnennungen waren möglich.



So war die Hinzurechnung von Zinsen bei 41,7 Prozent der Unternehmen relevant, wurde jedoch nur in 24,5 Prozent der Fälle in der BP aufgegriffen. Dabei standen insbesondere langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Fokus (52,9 Prozent), während Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr seltener zu einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung führten (17,6 Prozent).

Bei der Prüfung der Hinzurechnung von Miete und Pachtzinsen liegen Unternehmen und Verwaltungspraxis hingegen näher beieinander: 50,5 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, dass dieses Thema für sie bei der Erstellung der Steuererklärung relevant war, und in 40,6 Prozent der BP wurde das

auch thematisiert. Die Hinzurechnung verteilte sich dabei fast gleich auf Zahlungen für die Überlassung unbeweglicher Wirtschaftsgüter und beweglicher Wirtschaftsgüter.

Die Hinzurechnung von Lizenzgebühren hielten 35,4 Prozent der Unternehmen für relevant und in 25 Prozent der Fälle wurde das Thema in der BP aufgegriffen. Die Kürzung von Beteiligungserträgen hielten 30,2 Prozent der Unternehmen für relevant, aber nur in 14,2 Prozent der Fälle wurde das Thema auch in der BP aufgegriffen. Interessanterweise gaben die befragten Unternehmen an, dass die Hinzurechnung von Lizenzgebühren insbesondere bei Zahlungen ins Inland (65,2 Prozent) und weniger häufig ins Ausland (26,1 Prozent) erfolgte, ohne dass dafür ein sachlicher Grund ersichtlich ist.



E Verrechnungspreise

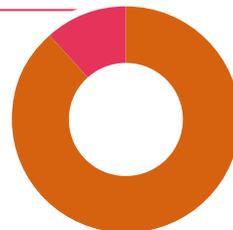
Verrechnungspreise sind ein Prüfungsschwerpunkt und führen häufig zu Mehrbelastungen

Wie bei der Studie aus dem Jahr 2015 standen besonders die Verrechnungspreise besonders im Fokus der BP.

Abb. 15 Aufgriff von Verrechnungspreisthemen in der BP

Darstellung der Anteile „falls es eine BP gab und Thema in der Steuerbilanz relevant war“.

wurde nicht aufgegriffen
11,4 %



wurde aufgegriffen
88,6 %

Bei der Mehrzahl der befragten Unternehmen, für die internationale grenzüberschreitende Verrechnungspreise ein steuerlich relevantes Thema waren, war dies ein Prüfungsgegenstand in der BP (89 Prozent). Bei 59 Prozent der Unternehmen mit Auslandsbezug, bei denen die Verrechnungspreise in der BP aufgegriffen wurden, führte dies auch zu wesentlichen Mehrbelastungen.

Insgesamt resultierten über die Hälfte der Mehrbelastungen in Form von Steuernachzahlungen nach BP aus Verrechnungspreisthemen.



”

„In der Mehrzahl der Fälle resultieren aus einem Aufgriff der Verrechnungspreise wesentliche Mehrbelastungen.“

Dr. Roman Dawid

Einflussgrößen für die Aufgriffs- und Anpassungswahrscheinlichkeit in der BP

Die Größe des Unternehmens gemessen in Umsatz hat weiterhin einen Einfluss auf Mehrbelastungen infolge einer BP: Große Unternehmen gaben häufiger steuerliche Mehrbelastungen aus den Verrechnungspreisen an. Das Thema Verrechnungspreise wurde von 80 Prozent der

Unternehmen der Umsatzklasse 100 bis 500 Millionen Euro und von 57 Prozent der Unternehmen mit Umsätze höher als 1 Milliarde Euro als ursächlich für Mehrbelastungen genannt. Bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 100 Millionen Euro wurden in 55 Prozent der Fälle die Verrechnungspreise als Grund für Mehrbelastungen genannt.

Abb. 16 Fälle, in denen Verrechnungspreisthemen zu steuerlichen Mehrbelastungen durch die BP führten

Darstellung der Anteile „falls bei der BP aufgegriffen“.

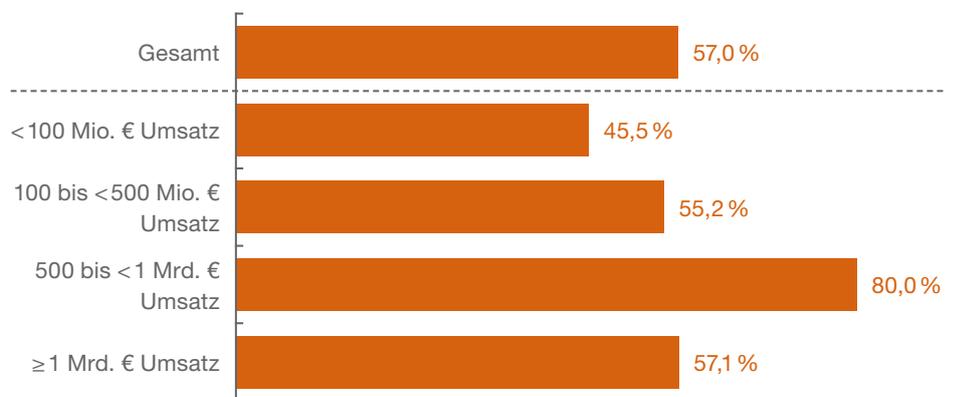
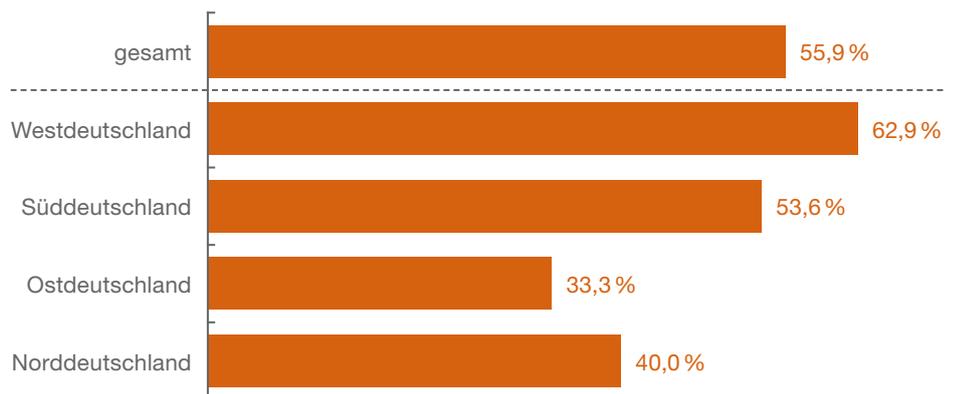


Abb. 17 Steuerliche Mehrbelastung durch die BP in Bezug auf Verrechnungspreise

Darstellung der Anteile „falls bei der BP aufgegriffen“.



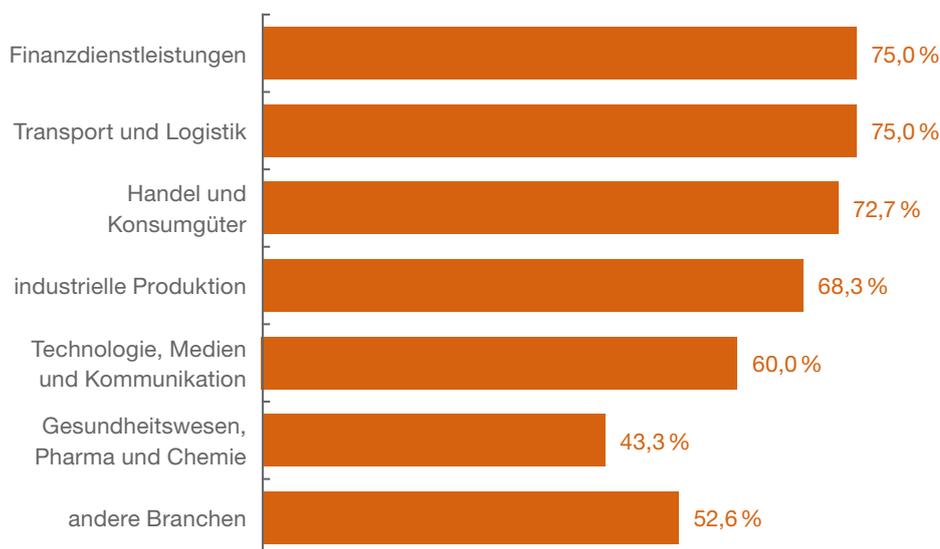
Je größer die Unternehmen, umso eher entstehen Mehrbelastungen aus Verrechnungspreisthemen.

Eine Differenzierung der Antworten nach regionalem Standort des Unternehmens in Deutschland zeigt, dass die Betriebsprüfer im Westen der Republik im Bereich der Verrechnungspreise häufiger zusätzliche Steuern einforderten (63 Prozent) als im gesamtdeutschen Durchschnitt (56 Prozent). Im Gegensatz dazu kam es im Osten Deutschlands deutlich weniger häufig zu Mehrbelastungen (33,3 Prozent) als im gesamtdeutschen Durchschnitt.

Im Westen Deutschlands führen Verrechnungspreisthemen in Betriebsprüfungen häufiger zu Mehrbelastungen als in anderen Regionen Deutschlands.

Abb. 18 Steuerliche Mehrbelastung durch die BP in Bezug auf Verrechnungspreisthemen

Darstellung der Anteile „falls bei der BP aufgegriffen“.



Betrachtet man die aufgrund von Verrechnungspreisen betroffenen Unternehmen nach Branchenzugehörigkeit, zeigt sich in Bezug auf die Mehrbelastungen ein differenziertes Bild.

Während bei Finanzdienstleistungen und Industrieprodukten, bei Transport und Logistik sowie bei Handel und Konsumgütern je 68 bis 75 Prozent der Unternehmen die Erfahrung von Mehrbelastungen gemacht haben, liegt dieser Wert bei den befragten Unternehmen der Gesundheits- und Pharmabranche sowie bei anderen Branchen deutlich niedriger (43 bis 53 Prozent).



”

„In den Branchen Finanzdienstleistungen, Transport und Logistik, Handel- und Konsumgüter kommt es am häufigsten zu Verrechnungspreisanpassungen.“

Kati Fiehler

Abb. 19 Relevante und durch BP aufgegriffene Verrechnungspreisthemen

Darstellung der Anteile „falls es eine BP gab“. Mehrfachnennungen waren möglich.



Themen im Bereich Verrechnungspreise

Aus Sicht der befragten Unternehmen waren im letzten BP-Zeitraum neben der Verrechnungspreisdokumentation (44 Prozent) insbesondere Dienstleistungsverrechnungen und Kostenumlagen (47 Prozent), Finanztransaktionen (37 Prozent), Gewinnmargen von verbundenen Unternehmen im Ausland und/oder Inland (32 Prozent beziehungsweise 23 Prozent) sowie immaterielle Wirtschaftsgüter (27 Prozent) die relevanten Verrechnungspreisthemen.

Diese Einschätzung der Unternehmen spiegelt sich ebenso bei den in der jeweils letzten BP auch tatsächlich aufgegriffenen Themen wider. Hier standen insbesondere die Dienstleistungsverrechnungen und Kostenumlagen (43 Prozent), Verrechnungspreisdokumentationen (35 Prozent) sowie die Gewinnmargen verbundener Unternehmen (30 Prozent) im Fokus der BP. Auch Finanztransaktionen (26 Prozent) und die steuerliche Behandlung immaterieller Wirtschaftsgüter (21 Prozent) beschäftigten die Betriebsprüfer. Warentransaktionen und Funktionsverlagerungen (je 15 Prozent) wurden hingegen weniger oft aufgegriffen.



”

„Dienstleistungsverrechnung und Umlagen sind die am häufigsten aufgegriffenen Verrechnungspreisthemen.“

Susann van der Ham

Abb. 20 Steuerliche Mehrbelastung durch die BP in Bezug auf Verrechnungspreisthemen

Darstellung der Anteile „falls bei der BP aufgegriffen“. Mehrfachnennungen waren möglich.



Mehrbelastungen durch Steuernachzahlungen und Zinsen entstanden den befragten Unternehmen bei einem Aufgriff durch die BP am häufigsten bei der Verrechnung von Dienstleistungen (46 Prozent) und Kostenumlagen sowie im Zusammenhang

mit immateriellen Wirtschaftsgütern (43 Prozent). Darüber hinaus führte die Diskussion über die Verrechnungspreisdokumentation in vielen Fällen zu Mehrbelastungen (32 Prozent). Themen, die ebenfalls regelmäßig aber weniger häufig Mehrbelastungen

für die befragten Unternehmen nach sich zogen, waren die Margen verbundener Unternehmen im In- und Ausland (23 Prozent beziehungsweise 29 Prozent) sowie Finanztransaktionen (34 Prozent).

Mehrbelastungen entstehen zudem durch Aufgriffe im Bereich immaterieller Wirtschaftsgüter.

Eine Betrachtung der Antworten zu den Mehrbelastungen differenziert nach Unternehmensgröße zeigt, dass die Themen für große Unternehmen (Umsatz ≥ 500 Millionen Euro) und kleine Unternehmen (Umsatz < 500 Millionen Euro) eine unterschiedliche Relevanz haben: Während bei großen Unternehmen ganz besonders die Themen Dienstleistungen, Konzern- und Kostenumlagen, immaterielle Wirtschaftsgüter sowie Finanztransaktionen häufig zu Mehrbelastungen führten, waren es bei kleineren Unternehmen – neben den Dienstleistungen und Umlagen – vor allem eine unzureichende Dokumentation, die Gewinnmargen verbundener Unternehmen sowie die Funktionsverlagerung.

Angesichts der neuen Verwaltungsgrundsätze für die Überprüfung der Einkünfteabgrenzung bei Umlageverträgen vom Juli 2018 wird die Prüfung von Kostenumlagen zukünftig vermutlich noch bedeutsamer werden. Darüber hinaus wird voraussichtlich durch die Änderungen

der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) im Rahmen des Base-Erosion-and-Profit-Shifting (BEPS)-Projekts der Fokus verstärkt auf die Prüfung immaterieller Wirtschaftsgüter gelegt werden.

Besondere Erfahrungen mit einzelnen Verrechnungspreisthemen in der BP

Die Dokumentation der Verrechnungspreise wurde in Fällen, in denen es aufgrund der unzureichenden Verrechnungspreisdokumentation zu Mehrbelastungen kam, in mehr als drei von vier Fällen vorher angefragt. Das heißt, nur bei jedem vierten Fall kam es in der BP auf der Grundlage von Einzelfragen zu Feststellungen, ohne eine Dokumentation vom Steuerpflichtigen anzufragen. Offensichtlich ist noch immer nicht allen Steuerpflichtigen bewusst, dass die Übergabe einer vollständigen und verwertbaren Verrechnungspreisdokumentation die Beweislast auf die Finanzverwaltung verlagert und damit die Hürde für eine Anpassung durch die BP erhöht.

Abb. 21 Umfang der Anfrage von Verrechnungspreisdokumentationen

Darstellung der Anteile „falls Mehrbelastung wegen Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen“.



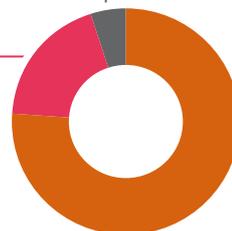
”

„In den meisten Fällen wird die Dokumentation der Verrechnungspreise angefragt.“

Axel Eigelshoven

kann mich nicht daran erinnern/
weiß nicht
4,8%

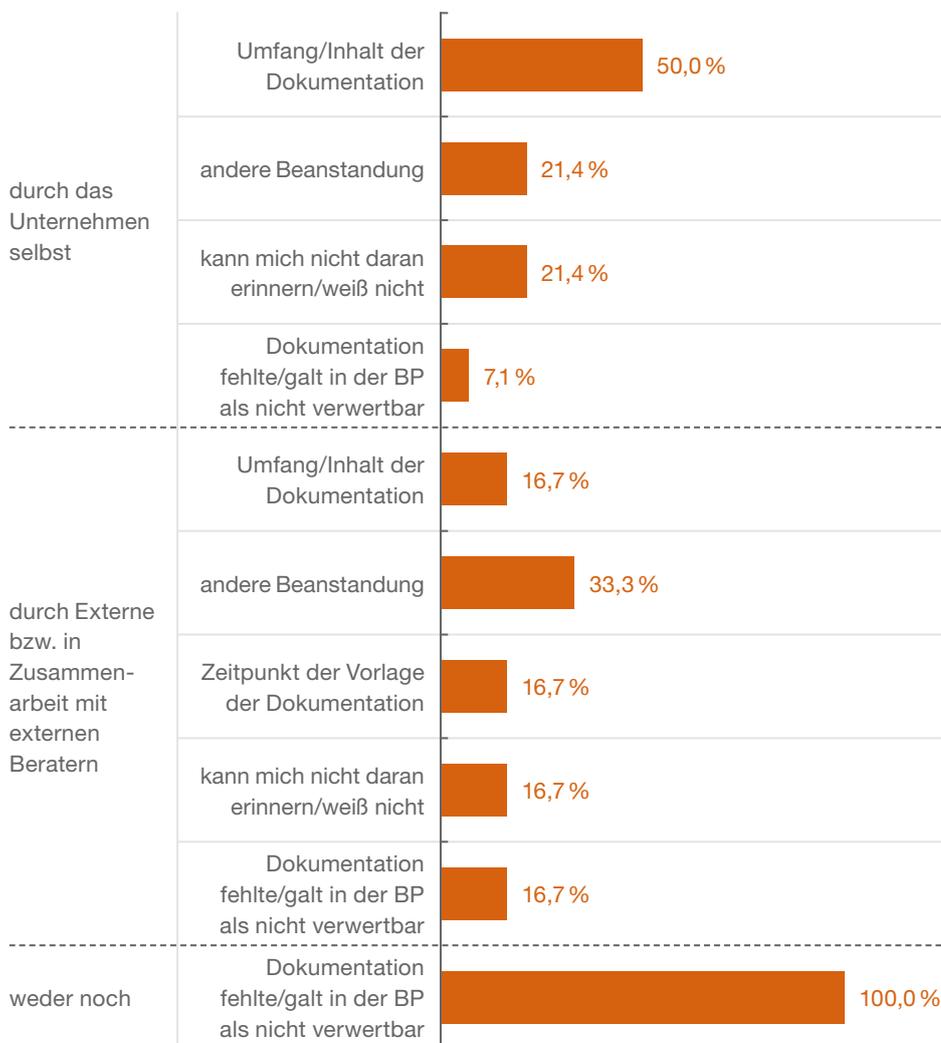
Es wurde nur Einzelfragen
nachgegangen.
19,0%



Die vollständige Dokumentation wurde angefordert.
76,2 %

Abb. 22 Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen: Beanstandungen der BP nach Art der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation

Darstellung der Anteile „falls Mehrbelastung wegen Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen.“



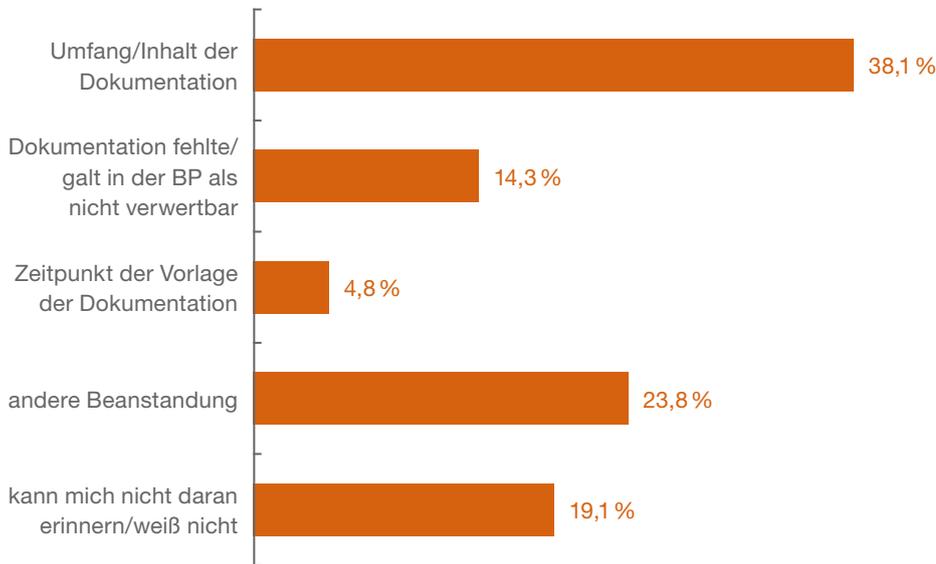
In der Hälfte der Fälle, in denen es aufgrund der unzureichenden Dokumentation der Verrechnungspreise zu Mehrbelastungen kam, wurde diese von den befragten Unternehmen selbst erstellt. Die Erstellung durch einen externen Berater führt offensichtlich mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit zu einer inhaltlich und formell ausreichenden Dokumentation und damit zu einer höheren Rechtssicherheit, da nur bei 17 Prozent der Umfang beziehungsweise der Inhalt bemängelt wurde (versus 60 Prozent bei inhouse erstellten Dokumentationen).



Eine mit externer Unterstützung erstellte Dokumentation führt zu mehr Rechtssicherheit bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten.

Abb. 23 Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen: Beanstandungen der Betriebsprüfungen

Darstellung der Anteile für „falls Mehrbelastung wegen Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen“.

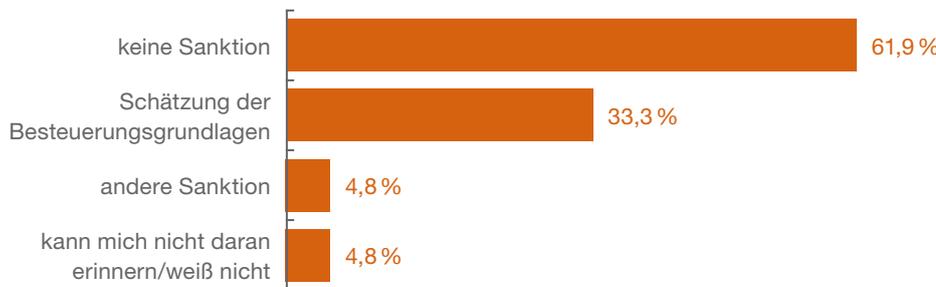


Am häufigsten wurden in der BP Inhalt und/oder Umfang der Verrechnungspreisdokumentation als unzureichend angesehen (38 Prozent); weniger häufig wurde die vollständige Unverwertbarkeit oder die Nichtvorlage der Dokumentation als Grund angegeben (14 Prozent).

Als Konsequenz des Aufgriffs der Verrechnungspreisdokumentation kam es im Rahmen der Mehrbelastung in einem von drei Fällen zu einer Schätzung der Bemessungsgrundlage durch die BP. Dies ist insofern überraschend, als dass nur bei 14 Prozent der befragten Unternehmen eine Unverwertbarkeit beziehungsweise Nichtvorlage der Dokumentation festgestellt wurde. Die Unverwertbarkeit ist aber eine Voraussetzung für die Schätzungsbefugnis bei der BP, was offenbar nicht in allen Fällen der Verteidigung der Verrechnungspreise berücksichtigt wurde. Schließlich bedeutet das Ergebnis im Umkehrschluss, dass zwei Drittel der Mehrbelastungen nach dem Aufgriff der Verrechnungspreisdokumentation nicht auf einer Schätzung basieren. Das heißt: Es kommt in diesen Fällen zu Mehrergebnissen, weil die Betriebsprüfer zu dem Inhalt der Dokumentation, wie etwa dem Verrechnungspreisansatz, eine abweichende Auffassung vertreten (und nicht die Dokumentation insgesamt als unverwertbar angesehen wird).

Abb. 24 Sanktionen durch die Beanstandung der Verrechnungspreisdokumentation

Darstellung der Anteile für „falls Mehrbelastung wegen Dokumentation der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen“.



„Bei Beanstandungen der Verrechnungspreisdokumentation kommt es in einem Drittel der Fälle zur Schätzung der Bemessungsgrundlage.“

Katharina Mank



Abb. 25 Beanstandungen der BP in Bezug auf Verrechnungspreise (Teil 1)

Darstellung der Anteile „falls es eine entsprechende Mehrbelastung gab“.

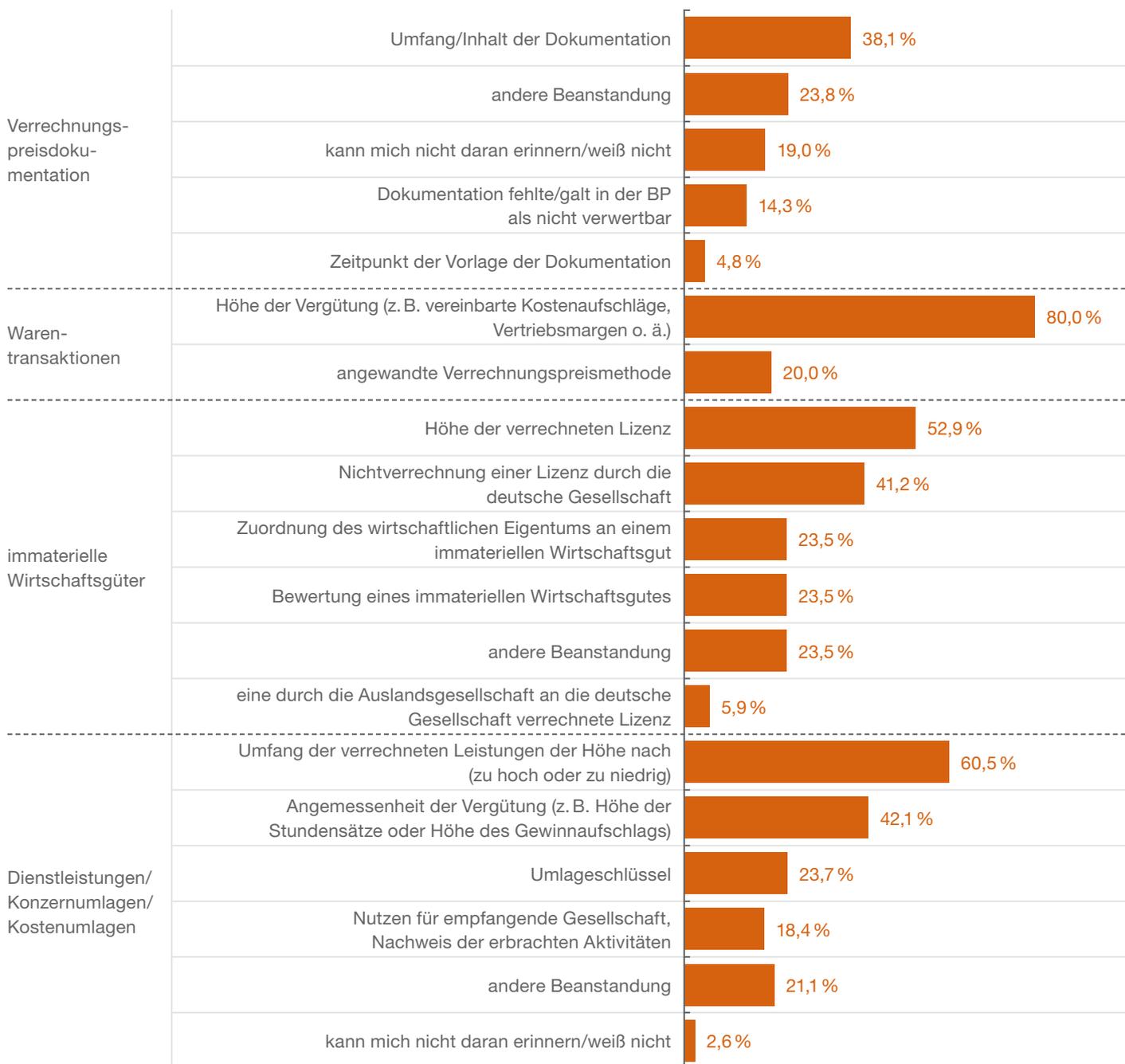
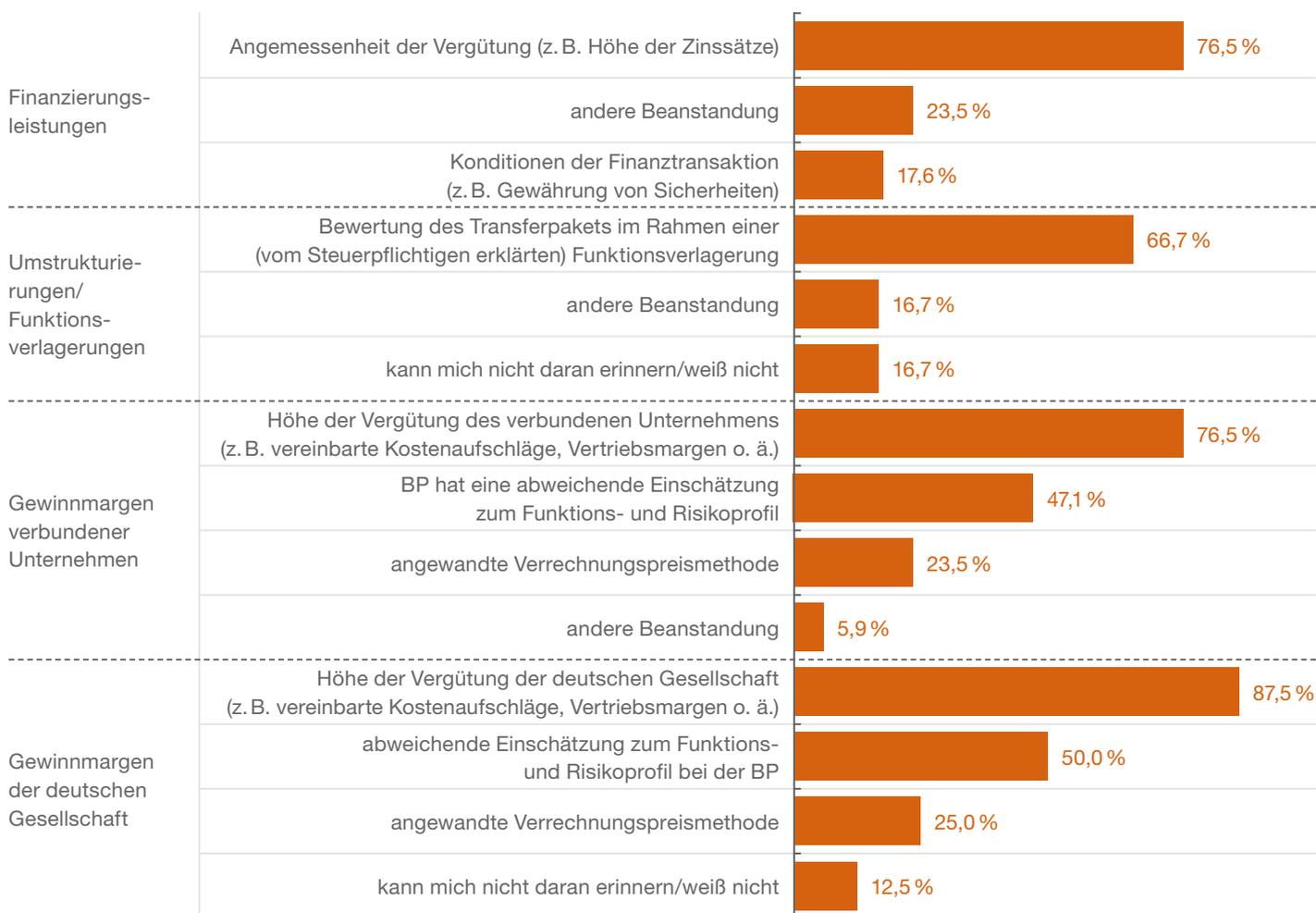


Abb. 25 Beanstandungen der BP in Bezug auf Verrechnungspreise (Teil 2)



Im Zusammenhang mit Warentransaktionen werden Mehrbelastungen am häufigsten durch eine Beanstandung der Höhe der Vergütung durch die BP begründet und weniger häufig durch einen Aufgriff der Verrechnungspreismethode.

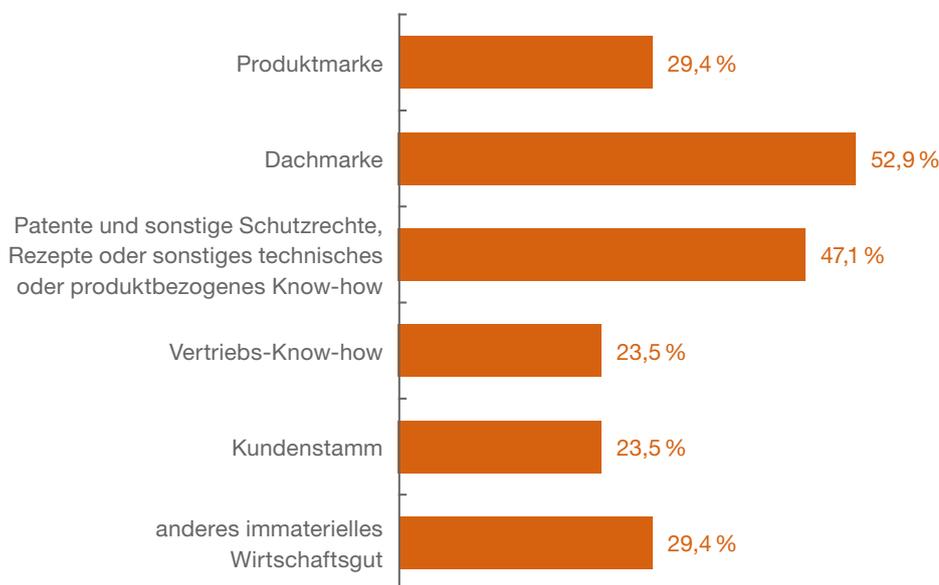
Bei den immateriellen Wirtschaftsgütern, bei denen es zu einer Mehrbelastung im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen durch die BP kam, handelte es sich in mehr als der Hälfte der Fälle um Dachmarken (53 Prozent). An zweiter Stelle

rangierten Patente und sonstige Schutzrechte, Rezepte oder sonstiges technisches oder produktbezogenes Know-how (47 Prozent), gefolgt von Produktmarken (29 Prozent) sowie Vertriebs-Know-how und Kundenstämmen (je circa 24 Prozent).

Mehr als die Hälfte der Mehrbelastungen aufgrund immaterieller Wirtschaftsgüter resultieren aus Dachmarken.

Abb. 26 Immaterielle Wirtschaftsgüter die von steuerlichen Mehrbelastungen betroffen waren

Darstellung der Anteile „falls Mehrbelastungen aus immateriellen Wirtschaftsgütern entstanden sind“.



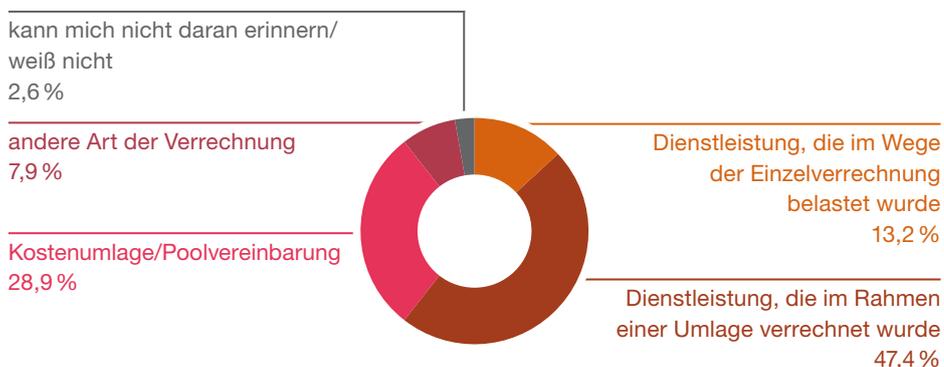
Am häufigsten wurde von der BP die Höhe der verrechneten Lizenzen bemängelt (53 Prozent). Darüber hinaus monierten Betriebsprüfer häufig die Nichtverrechnung von Lizenzen ins Ausland (41 Prozent). Weniger oft führten die Zuordnung und die Bewertung von immateriellen Wirtschaftsgütern zu Anpassungen (je circa 24 Prozent).

Im Zusammenhang mit Mehrergebnissen infolge einer BP bei Dienstleistungen, Konzern- und Kostenumlagen führten umlagebasierte Verrechnungen von Dienstleistungen besonders häufig zu Mehrbelastungen (48 Prozent), gefolgt von Kostenumlagen und Poolvereinbarungen (29 Prozent).

Häufigste Anpassungsgründe bei der Prüfung der Verrechnungspreise von Dienstleistungen waren der Umfang der verrechneten Leistungen der Höhe nach (zu hoch oder zu niedrig; 61 Prozent) sowie zum Beispiel die Höhe der Stundensätze oder die Höhe des Gewinnaufschlags (42 Prozent). Weniger häufig kommt es zu Anpassungen wegen eines Aufgriffs von Umlageschlüsseln (24 Prozent) oder des Nachweises des Nutzens für die empfangende Gesellschaft oder der erbrachten Aktivitäten (18 Prozent).

Abb. 27 Dienstleistungsverrechnungen, die von Mehrbelastungen betroffen waren

Darstellung der Anteile „falls Mehrbelastungen aus der Verrechnung von Dienstleistungen entstanden sind“.



Hinsichtlich des Vergütungssatzes würden wir erwarten, dass dies in Zukunft für sogenannte Low-Value-Adding-Services entsprechend den Änderungen der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts weniger häufig thematisiert wird, soweit ein allgemein anerkannter Kostenaufschlagsatz von 5 Prozent angewendet werden kann. Wahrscheinlich wird aber häufiger mit den Betriebsprüfern zu diskutieren sein, ob die betreffenden Dienstleistungen tatsächlich solche Low-Value-Adding-Services sind.

Bei den Finanztransaktionen führten am häufigsten Darlehen zu Anpassungen der Verrechnungspreise (circa 60 Prozent). Cashpools und Garantien führten seltener zu Mehraufwand (je unter 18 Prozent). Dabei wurde in der BP zumeist die Höhe der Zinssätze bemängelt (76 Prozent).



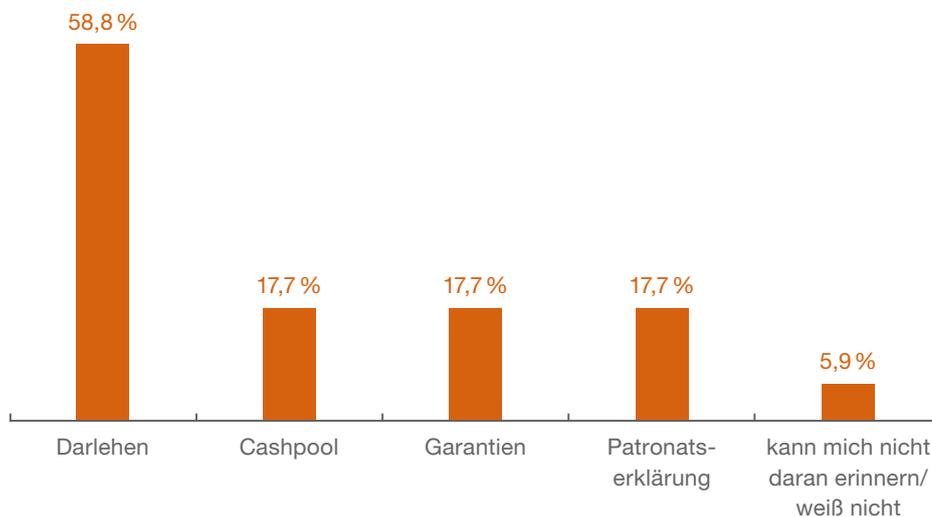
”

„Bei Dienstleistungen und Umlagen stehen insbesondere der Umfang der Leistungen, aber auch die Höhe des Vergütungssatzes im Fokus.“

Dr. Roman Dawid

Abb. 28 Finanzierungsleistungen, die von Mehrbelastungen betroffen waren

Darstellung der Anteile „falls Mehrbelastungen aus Finanzierungsleistungen entstanden sind“.



Im Zusammenhang mit Funktionsverlagerungen führte in der Regel die Bewertung des Transferpakets im Rahmen einer (vom Steuerpflichtigen erklärten) Funktionsverlagerung zu Mehraufwendungen (67 Prozent).

Bei der Prüfung von Gewinnmargen verbundener Unternehmen wurde in der BP am häufigsten (76 Prozent) die Höhe der Vergütung des verbundenen Unternehmens beanstandet (zum Beispiel in Form von vereinbarten Kostenaufschlägen, Vertriebsmargen etc.). Gleichzeitig waren die Einschätzung des Funktions- und Risikoprofils oder die Klassifizierung des verbundenen Unternehmens (47 Prozent) sowie die Kritik an der angewandten Verrechnungspreismethode (24 Prozent) seltener ein Thema. Dieses Bild zeichnet sich noch deutlicher bei Anpassungen bei der inländischen/deutschen Gesellschaft, die noch häufiger wegen der (aus Sicht der BP unzureichenden) Gewinnmarge erfolgten (88 Prozent), während ein Aufgriff des Funktions- und Risikoprofils oder der Verrechnungspreismethode weniger oft genannt wurde (50 beziehungsweise 25 Prozent).

Vermeidung von Doppelbesteuerung

In den meisten Fällen werden seitens der steuerpflichtigen deutschen Gesellschaft weiterhin kaum Maßnahmen zur Beseitigung der

„Hinsichtlich Funktionsverlagerungen wird in der Betriebsprüfung häufig die Bewertung des Transferpakets aufgegriffen.“

Prof. Dr. Stephan Rasch

”



Doppelbesteuerung im Anschluss an die BP ergriffen: Internationale Verständigungsverfahren werden nach einer deutschen BP nur in circa 13 Prozent der Fälle tatsächlich durchgeführt. Einkommenserhöhungen infolge der Anpassung der Verrechnungspreise und die gegebenenfalls daraus resultierende Doppelbesteuerung werden folglich (wohl nicht zuletzt wegen der weiterhin langen Dauer deutscher Verständigungsverfahren; diese lagen im Jahr 2017 bei 30 Monaten) hingenommen. In der Studie von 2015 wurde noch festgestellt, dass Verständigungsverfahren in den Großunternehmen in Deutschland eine größere Bedeutung hatten als für kleinere Unternehmen.

Die Mehrzahl der Unternehmen nimmt eine resultierende Doppelbesteuerung als Ergebnis der BP hin.





F Umsatzsteuer

Relevanz der Umsatzsteuer hat in Betriebsprüfungen noch einmal signifikant zugenommen

Die Bedeutung der Umsatzsteuer in der BP hat noch einmal deutlich zugenommen. So gaben in der aktuellen Studie insgesamt 72 Prozent der befragten Unternehmen an, bei ihnen habe es in dem Zeitraum eine oder sogar mehrere BP mit Umsatzsteuerbezug (51 Prozent) und/oder Umsatzsteuersonderprüfungen (21 Prozent) gegeben. In der Vorgängerstudie von 2015 lag dieser Wert bei „nur“ 40 Prozent. Diese Zahlen belegen die „gefühlte

Wahrnehmung“ aus Berater- und Unternehmenssicht, wonach die Umsatzsteuer eine der Haupteinnahmequellen deutscher BP ist.

Nahezu die Hälfte dieser BP mit Umsatzsteuerbezug wurden unabhängig von Außenprüfungen in anderen Steuerrechtsgebieten angestoßen, während rund 46 Prozent der erfolgten Umsatzsteuerprüfungen im Zusammenhang mit Außenprüfungen anderer Steuerarten, etwa Lohnsteuer- oder Außenprüfungen zu den Ertragsteuern (28 Prozent) erfolgten.

Abb. 29 Durchführung von BPs mit Umsatzsteuer oder von Umsatzsteuer Sonderprüfungen in den letzten 5 Jahren

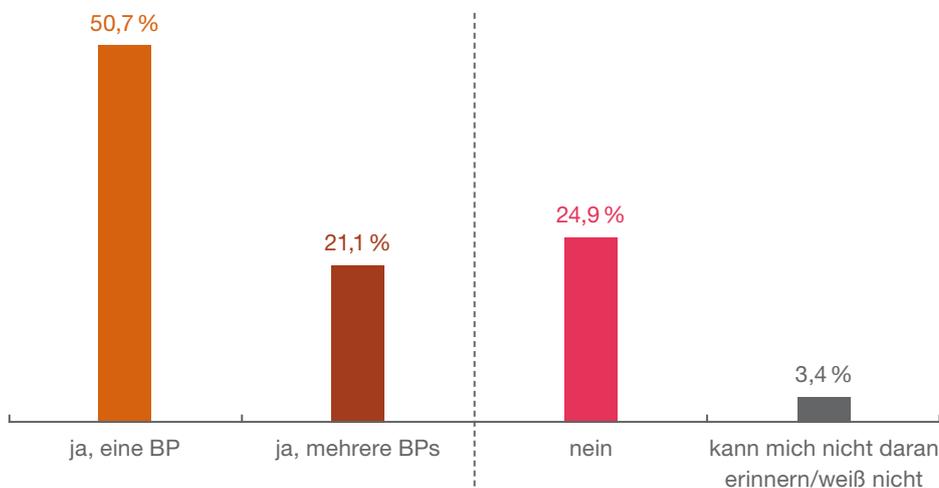
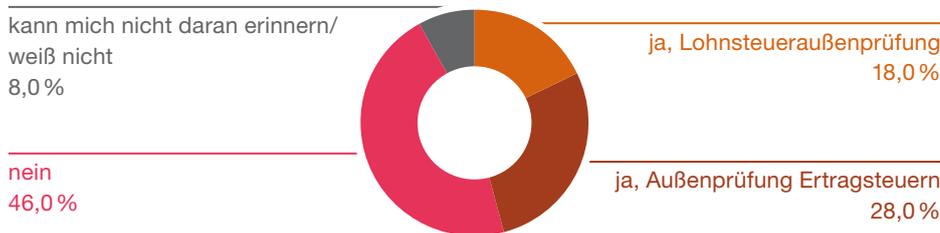


Abb. 30 Grund für BPs mit Umsatzsteuerbezug: Außenprüfungen zu anderen Steuerrechtsgebieten (z. B. Lohnsteueraußenprüfung)

Darstellung der Anteile „falls BP in den letzten 5 Jahren stattgefunden hat“.



Die erzielten Mehrergebnisse im Bereich Umsatzsteuer sind erheblich. Bei lediglich 15 Prozent der befragten Unternehmen lagen die Mehrergebnisse unterhalb von 10.000 Euro.

Demgegenüber haben zusammengefasst circa ein Drittel der befragten Unternehmen deutliche Mehrergebnisse von über 100.000 Euro bis in den Millionenbereich angegeben. Der Effekt dieses Mehrergebnisses ist unserer Erfahrung nach bei den Unternehmen keineswegs nur auf eine



„Nahezu die Hälfte der Betriebsprüfungen mit Umsatzsteuerbezug werden unabhängig von anderen Betriebsprüfungen angestoßen.“

Sounia Kombert

Periodenverschiebung (Kompensation der Mehrergebnisse durch gegenläufige Berücksichtigung in einem anderen Veranlagungszeitraum, beispielsweise Geltendmachung der „gestrichenen“ Vorsteuer in einem späteren Zeitraum) beschränkt, gegebenenfalls können sich durch die steuerlichen Verjährungsfristen definitive Mehrbelastungen ergeben. Durch den Zeitablauf können zudem oft erhebliche Zinseffekte entstehen. Aber auch eine fehlende Erstattungsfähigkeit oder wirtschaftliche Kompensation unter Einbeziehung der Geschäftspartner führen dazu, dass Feststellungen der BP bei der Umsatzsteuer zu echten Kosten und signifikanten Mehrbelastungen führen (trotz des Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer).

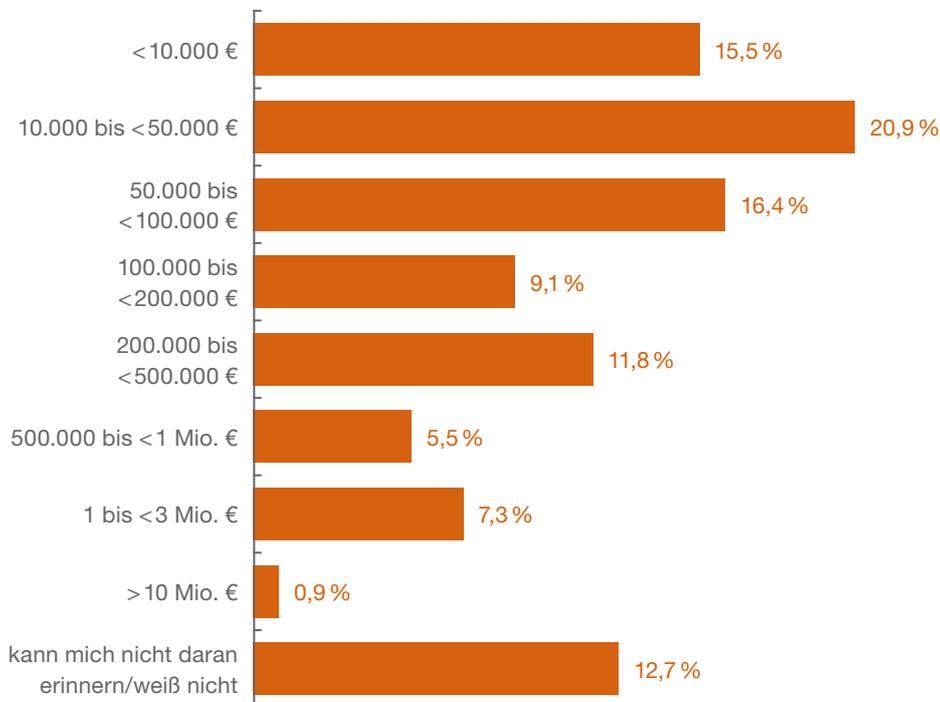


„Mehrergebnisse bei der Umsatzsteuer sind betragsmäßig erheblich.“

David Kosiak

Abb. 31 Mehrsteuern aus Umsatzsteuer für in Deutschland ansässige Gesellschaften

Darstellung der Anteile „falls aus der letzten BP Mehrsteuern resultierten“.



Im Einzelfall sollten betroffene Unternehmen daher auch immer sämtliche bestehende Rechtsbehelfsmöglichkeiten (von Erlasanträgen bis hin zur gerichtlichen Durchsetzung anderer Rechtsauffassungen) prüfen. Auch nach unseren Beobachtungen deutet die deutlich gestiegene Zahl finanzgerichtlicher Verfahren auf die gestiegene Notwendigkeit hin, Rechtspositionen auch außerhalb von BP durchzusetzen.

Auch die Art und Weise der BP unterliegt einem Wandel. So ist die Durchführung einer systemischen Prüfung erheblich gestiegen – nur noch 21 Prozent der Befragten gaben an, eher mittels Belegprüfung geprüft worden zu sein. Insofern forciert auch die Digitalisierung der Umsatzsteuer und entsprechende systemische Prüfungshandlungen.

Die Entwicklungen im Ausland gehen jedoch zum Teil schon weiter und zeigen, in welche Richtung sich auch die deutsche Finanzverwaltung zukünftig entwickeln wird. Über den bislang schon praxisbewährten Einsatz entsprechender Prüfsoftware und Prüfungsroutinen werden im Ausland Anforderungen etabliert, die eine zeitnahe und schnelle Prüfung ermöglichen sollen und international tätige Unternehmen daher bereits beschäftigen: Real Time Reporting, Standardformate für Buchhaltungsdaten (SAF-T), verpflichtende elektronische Rechnungsstellungen

und Meldung dieser innerhalb von wenigen Tagen. Es bleibt abzuwarten, wann entsprechende Anforderungen zukünftig auch in Deutschland umgesetzt werden.

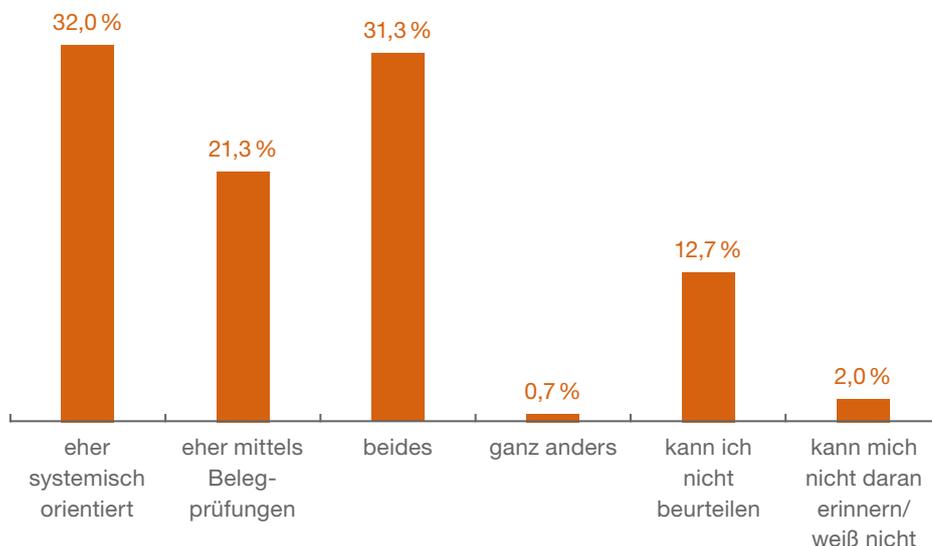


„Die Digitalisierung hält auch bei der Betriebsprüfung der Umsatzsteuer zunehmend Einzug.“

Roberta Grottini

Abb. 32 Art der Durchführung der letzten BP mit Umsatzsteuerbezug

Darstellung der Anteile „falls Betriebsprüfung in den letzten 5 Jahren stattgefunden hat“.



Von Unternehmen als risikobehaftet eingestufte Themen, die bereits im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung relevant waren, wie die umsatzsteuerliche Organschaft (45 Prozent) oder die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (38 Prozent), wurden von der BP immer noch mit deutlicher Signifikanz aufgegriffen (umsatzsteuerliche Organschaft in 23 Prozent und Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in 19 Prozent der Fälle).

Abb. 33 In der letzten Steuererklärung relevante Umsatzsteuerthemen

Mehrfachnennungen waren möglich.



Die umsatzsteuerliche Organschaft und die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers spielen sowohl in der Erklärungserstellung als auch in der BP eine erhebliche Rolle.





G Vorsteuerabzug als Kernthema in der Betriebsprüfung



„Zentrales Thema ist und bleibt der Vorsteuerabzug.“

David Kosiak

Abb. 34 In der letzten Prüfung aufgegriffene Umsatzsteuerthemen

Mehrfachnennungen waren möglich.



Zentrales Thema mit einem erhöhten Risikoprofil bei der Erstellung der Umsatzsteuererklärungen war bei fast zwei von drei befragten Unternehmen der Vorsteuerabzug. Aber auch bei der tatsächlichen umsatzsteuerlichen BP stand dieses Thema im Mittelpunkt, da 56 Prozent der befragten Unternehmen von einem Aufgriff durch die BP berichteten, wobei Unternehmen aller Größenordnungen betroffen waren. In 61 Prozent der Fälle wurden darüber hinaus Mehrsteuern festgesetzt. Die durch die BP festgesetzten Mehrsteuern betragen im Mittel 72 Prozent der gesamten Mehrbelastung bei den jeweiligen Unternehmen.

Der Vorsteuerabzug wurde im Einzelnen versagt,

- weil ein Zusammenhang mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben bestand (45 Prozent).
- weil kein Zusammenhang zu einer unternehmerischen Tätigkeit (zum Beispiel bei einer reinen Finanzholding) oder ein solcher zu vorsteuerschädlichen steuerfreien Umsätzen bestand oder aus der unrichtigen Aufteilung von Vorsteuer bei Eingangsleistungen (34 Prozent).
- weil Pflichtangaben in Rechnungen fehlten (20 Prozent).

Bei den Pflichtangaben auf den Rechnungen ist auffallend, dass häufig grundlegende Rechnungsangaben fehlerhaft sind wie die „Angabe des Namens und der Anschrift des leistenden Unternehmers und Leistungsempfängers“ (36 Prozent) sowie die „Steuernummer oder USt-ID“ (36 Prozent). In diesem Bereich basieren die Feststellungen in 64 Prozent der Fälle auf einer ersten Stichprobe.



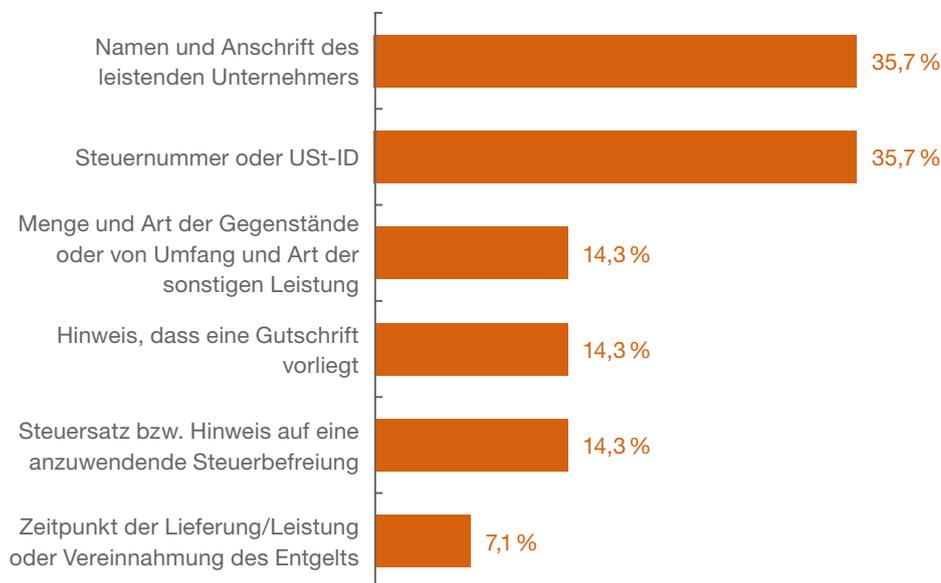
”

„Insbesondere bei Unternehmen mit eingeschränktem Recht auf Vorsteuerabzug ist eine gute Dokumentation das A und O in der BP.“

Imke Murchner

Abb. 35 Fehlende, unzutreffende oder unzureichende Pflichtangaben in der Rechnung

Mehrfachnennungen waren möglich.



Auch die aktuelle Rechtsentwicklung im Hinblick auf die nun mögliche Rückwirkung der Rechnungskorrektur (EUGH vom 15. September 2016, C-516/14 [Barlis], C-518/14 [Senatex] und nachfolgend BFH vom 20. Oktober 2016, V R 54/14 und aktuelle Verwaltungsverlautbarungen) sollte nicht zum Anlass genommen werden, in Bezug auf die formellen Rechnungsanforderungen weniger Sorgfalt walten zu lassen. Denn nach Ansicht des BFH setzt die Rückwirkung der späteren Rechnungskorrektur das Vorliegen einer Rechnung im Ursprungszeitraum voraus – bei gänzlich fehlenden Angaben zum Namen des Leistenden oder des Leistungsempfängers wäre jedenfalls nach der Rechtsprechung des BFH eine Rückwirkung zweifelhaft.

Prüfungsschwerpunkt der umsatzsteuerlichen BP war zudem in 26 Prozent der Fälle die zutreffende Anwendung der Steuerbefreiungen nach § 4 Nummern 8–28 UStG. Unternehmen aller Größenordnungen waren hiervon betroffen. In 48,1 Prozent der Fälle wurden ebenso infolge von Verstößen Mehrwertsteuern festgesetzt, die im Mittel 52 Prozent der Mehrbelastung ausmachten. Diese Festsetzungen sind insofern besonders misslich, als die Umsetzung der europäischen Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie aus diesem Bereich in nationales Recht oftmals unionsrechtlich zweifelhaft ist.

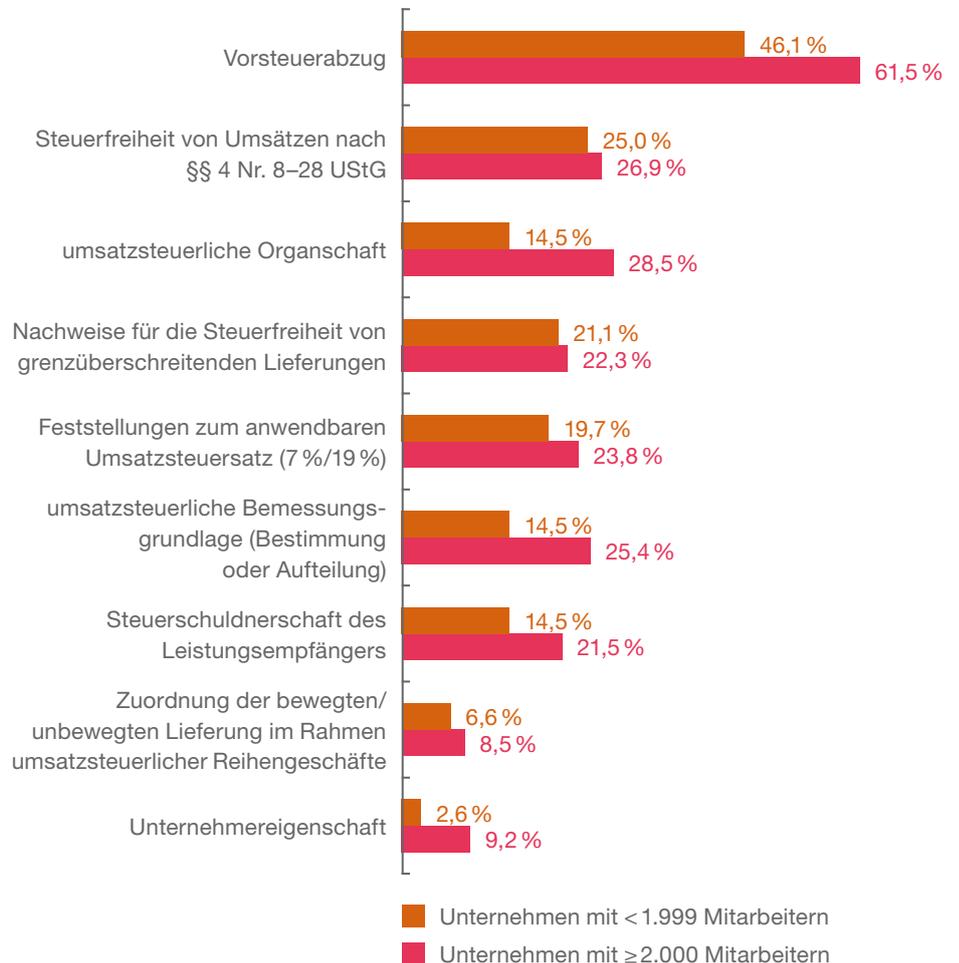
Auch die Versagung der Steuerfreiheit führt häufig zu Mehrsteuern.



An dritter Stelle der bedeutungsvollsten umsatzsteuerlichen Themen wurde in 23 Prozent der Fälle die umsatzsteuerliche Organschaft aufgegriffen. Hiervon waren in erster Linie die Unternehmen mit über 2.000 Mitarbeitern betroffen (63 Prozent). Lediglich in 15 Prozent der Fälle wurde jedoch letztlich auch eine Mehrsteuer festgesetzt. Falls solche Mehrsteuern festgesetzt wurden, machten diese im Mittel 38 Prozent der Mehrbelastung bei den betroffenen Unternehmen aus. Im Fokus standen hier überwiegend die organisatorische und die wirtschaftliche Eingliederung (je 57 Prozent). Auch zukünftig ist damit zu rechnen, dass die umsatzsteuerliche Organschaft Prüfungsgegenstand in BP bleibt. So ist die Übergangsfrist im Hinblick auf die Ausweitung der umsatzsteuerlichen Organschaft auf Personengesellschaften zum 1. Januar 2019 abgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt treten auch bei Personengesellschaften bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (insbesondere der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung) zwingend die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft ein.

Abb. 36 Themen der umsatzsteuerlichen BP nach Unternehmensgröße

Mehrfachnennungen waren möglich.

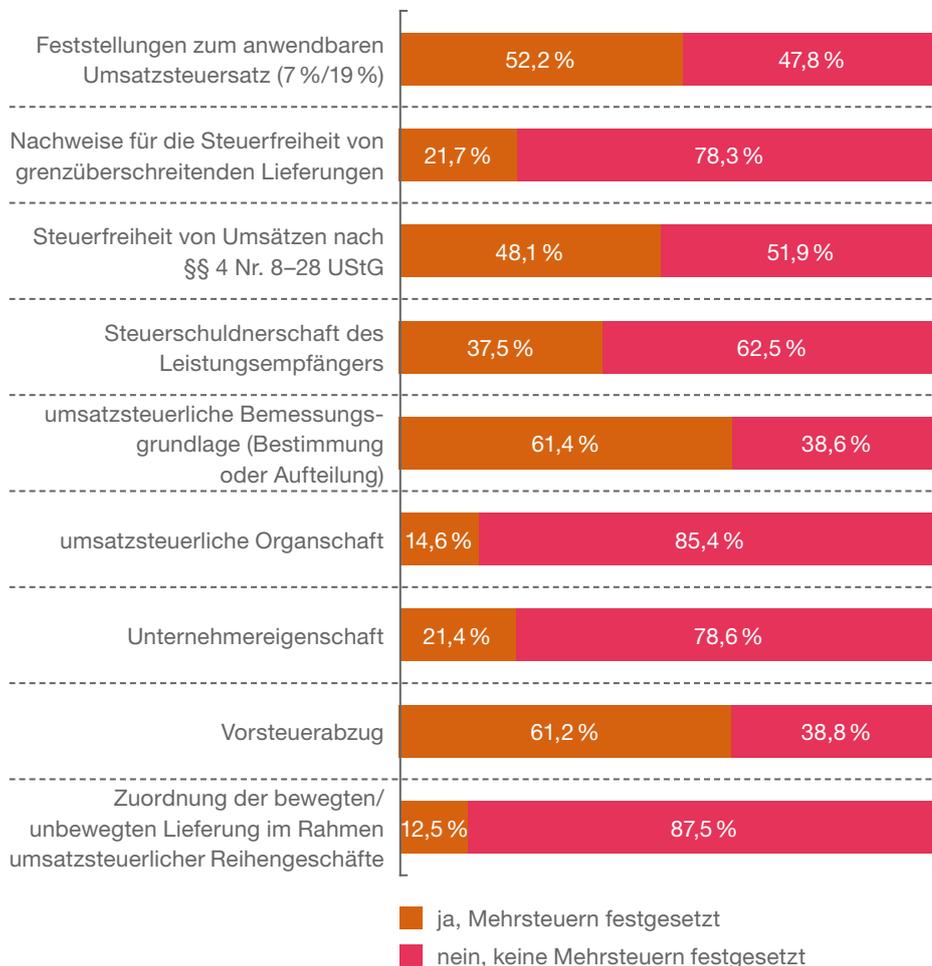


In ähnlicher Häufigkeit wurden als umsatzsteuerlicher „Klassiker“ Feststellungen zum anwendbaren Umsatzsteuersatz (7 oder 19 Prozent) im Rahmen der BP getroffen. Dabei gilt: Je kleiner die Unternehmen, desto höher war die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Bereich geprüft wird. Bei insgesamt 52 Prozent der Unternehmen kam es infolge des Umsatzsteuersatzes zu Mehrsteuern.

Im Mittel machte dies 46 Prozent der entstandenen Mehrsteuer aus. Insbesondere ergaben sich entsprechende Mehrsteuern im Zusammenhang mit der Besteuerung von „Speisenlieferungen/Restaurationsleistungen“ (33 Prozent) und von Kombinationsprodukten/Produktpaketen mit Bestandteilen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen (21 Prozent).

Abb. 37 Entstandene Mehrsteuern bei der Beanstandung von Umsatzsteuerthemen

Darstellung der Anteile „falls Mehrsteuern festgesetzt wurden“.



Weiterhin wurden die Nachweise für die Steuerfreiheit von grenzüberschreitenden Lieferungen (22 Prozent) als Sonderfall der steuerfreien Umsätze aufgegriffen (vgl. Abschnitt zum gesonderten und zusätzlichen Aufgriff der Zuordnung der bewegten oder unbewegten Lieferung im Rahmen umsatzsteuerlicher Reihengeschäfte weiter unten). Unternehmen aller Größenordnungen waren hiervon betroffen. Dies führte bei 22 Prozent der betroffenen Unternehmen zu Mehrsteuern. Diese Mehrsteuern machten im Mittel 67 Prozent der gesamten

Mehrbelastung aus. Die Feststellungen hinsichtlich der Nachweise bezogen sich schwerpunktmäßig auf Ausfuhrlieferungen (60 Prozent) und innergemeinschaftliche Lieferungen (80 Prozent) – dabei wurde neben dem

Fehlen des Gelangensnachweises, des rechnungsmäßigen Hinweises auf die Steuerfreiheit oder der USt-ID (je 38 Prozent), insbesondere beanstandet, dass eine ungültige USt-ID (63 Prozent) aufgezeichnet wurde.

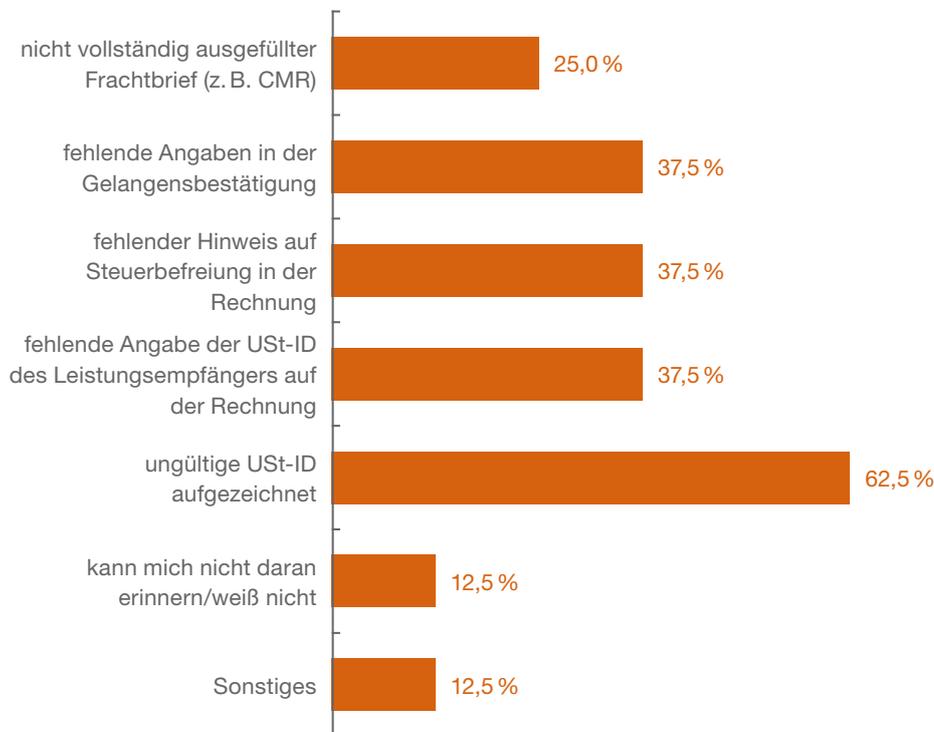
Abb. 38 Grund für Feststellungen zu den Nachweisen für die Steuerfreiheit von grenzüberschreitenden Lieferungen

Darstellung der Anteile „falls Mehrsteuern wegen Nachweisen für die Steuerfreiheit von grenzüberschreitenden Lieferungen“.



Abb. 39 Grund für die Beanstandungen bei den Nachweisen innergemeinschaftlicher Lieferungen

Darstellung der Anteile „falls Feststellungen sich auf innergemeinschaftliche Leistungen bezogen“.



Themenschwerpunkte waren auch die Steuerbarkeit bestimmter Umsätze sowie die Umqualifizierung von unentgeltlichen in entgeltliche Leistungen.

Dieser signifikante Aufgriff und die Mehrsteuern überraschen im Hinblick auf die (noch geltende) rechtliche Möglichkeit, den Belegnachweis bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachbessern zu können. Auch vor dem Hintergrund eines robusten Tax-Compliance-Management-Systems ist Unternehmen anzuraten, entsprechende Belegnachweise zeitnah einzuholen, um mögliche spätere Nachbesserungsherausforderungen (beispielsweise Insolvenz des Geschäftspartners, Unklarheiten in der Zuordnung) zu vermeiden. Angesichts der aktuellen europäischen Entwicklungen veranlasst durch die sogenannten Quick-Fixes, wonach u. a. die USt-ID des Kunden zur zwingenden Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für die innergemeinschaftliche Lieferung wird sowie der Einföhrung eines europaweit gültigen Belegnachweises, wird dieser Bereich sicherlich auch zukünftig in den Fokus der Finanzverwaltung gelangen.

Ebenfalls in ähnlicher Häufigkeit wurde die Bestimmung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage in der BP aufgegriffen (21 Prozent). 61 Prozent der in dieser Hinsicht geprüften Unternehmen hatten mehr als 2.000 Mitarbeiter. In 61 Prozent der Fälle wurden in der Folge Mehrsteuern festgesetzt. Diese Feststellungen zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage machten bei den betroffenen Unternehmen 44 Prozent der gesamten Mehrbelastung aus.

Themenschwerpunkte der umsatzsteuerlichen BP waren zudem die Steuerbarkeit bestimmter Umsätze (wie etwa bei Schadensersatzleistungen, 37 Prozent) und die Umqualifizierung von unentgeltlichen in entgeltliche Leistungen (19 Prozent). Umsatzsteuerrechtlich zeichnen sich diese Vorgänge durch eine erhebliche Komplexität aus, da Sachverhalte mit Bezug zum Schadensersatz und zu unentgeltlichen Wertabgaben praktisch oftmals kaum eindeutig zu qualifizieren sind.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde ebenfalls häufig aufgegriffen (19 Prozent). Je größer das Unternehmen ist, desto größer war zudem die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Themenbereich geprüft wird (24 Prozent bei einer Unternehmensgröße ab 2.000 Mitarbeiter). Für 38 Prozent der Unternehmen zogen die Prüfungshandlungen in diesem Bereich Mehrsteuern nach sich, die dann je im Durchschnitt 54 Prozent der entstandenen Mehrbelastung ausmachten.

Mit etwas Abstand folgt die Zuordnung der bewegten oder unbewegten Lieferung im Rahmen umsatzsteuerlicher Reihengeschäfte als für die BP relevantes Thema (8 Prozent). Unternehmen aller Größenordnungen waren hiervon in gleichem Maß betroffen. Es wurde zwar nur in 13 Prozent der Fälle Mehrsteuer festgesetzt, bei Unternehmen, die davon betroffen waren, hatte dieses Thema jedoch große finanzielle Bedeutung, da die Festsetzungen in diesem Bereich im Mittel 41,5 Prozent der Mehrbelastung ausmachten. Diese Mehrbelastungen resultierten vornehmlich aus der falschen Zuordnung der bewegten Lieferungen (50 Prozent) oder einer falschen Anwendung der Regelungen zum innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (50 Prozent). Auch diese

Themen sind derzeit europarechtlich auf der Tagesordnung – als Teil der sogenannten Quick-Fixes werden erstmalig Regelungen über das Reihengeschäft in die Mehrwertsteuersystemrichtlinie aufgenommen. Insbesondere für den Fall, dass der mittlere Unternehmer transportiert, soll über die Verwendung der USt-ID des Abgangslandes durch den mittleren Unternehmer die Zuordnung der bewegten Lieferung erfolgen. Inwiefern die Finanzverwaltung für den Zwischenzeitraum die Prüfungen der Reihengeschäfte ausweitet, bleibt abzuwarten.

Die Unternehmereigenschaft wurde nur in 7 Prozent der Fälle geprüft. 71 Prozent der hierzu geprüften Unternehmen hatten

eine Unternehmensgröße von über 2.000 Mitarbeitern. In 21 Prozent der Fälle wurden Mehrsteuern festgesetzt. Auffällig ist, dass Mehrsteuern ausschließlich bei Unternehmen mit über 2.000 Mitarbeitern festgesetzt wurden. Im Mittel betrug der Anteil an der Mehrbelastung zudem 45 Prozent der Steuerfestsetzungen. Im Wesentlichen wurden in den aufgegriffenen Fällen die Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft (66,7 Prozent) und/oder die Bestimmung von Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft (33,3 Prozent) beanstandet. Insbesondere der komplexe Vorsteuerabzug aus Transaktionskosten sollte umsatzsteuerlich daher genau begleitet werden.



Die unrichtige Behandlung von Reihengeschäften führt im Aufgriffsfall zu teils erheblichen finanziellen Mehrbelastungen.



”

„Bei Aufgriff der Unternehmereigenschaft spielen insbesondere Fragen zur Qualifikation einer Holdinggesellschaft eine erhebliche Rolle.“

David Koisiaik



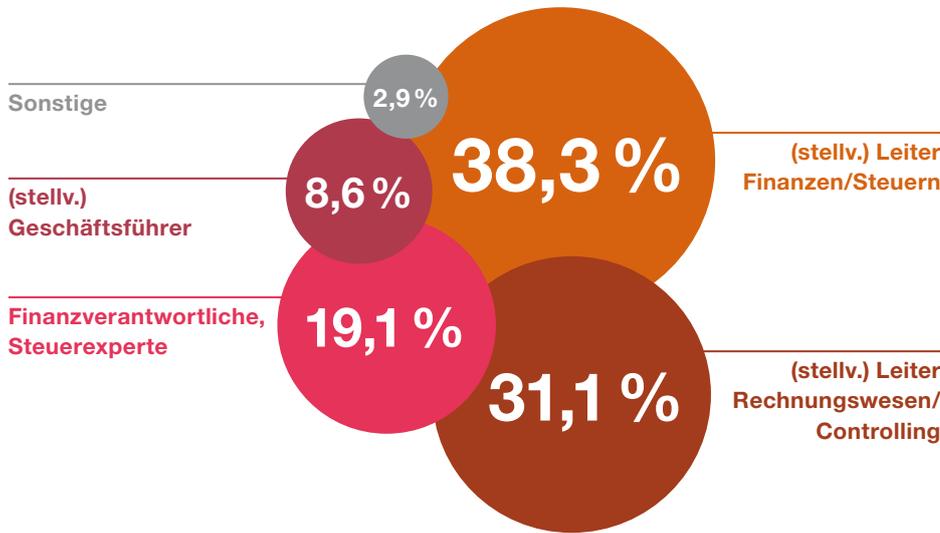
H Vorgehensweise und befragte Unternehmen

Um ein aktuelles Stimmungsbild von deutschen Unternehmen zur Praxis der Finanzbehörden bei BP zu erhalten, wurden bundesweit Finanz- und Steuerexperten aus mittelständischen Unternehmen (bis 500 Mitarbeiter), kleineren (bis 2.000 Mitarbeiter) und größeren Großunternehmen (2.000 und mehr Mitarbeiter) befragt. Die Interviews wurden von einem professionellen Marktforschungsinstitut durchgeführt, das den Datenschutz garantiert und die Anonymität der Befragten sicherstellt.

Es gab einen mehrstufigen Befragungsablauf, bei dem insgesamt 209 Interviews mit Steuerexperten der Unternehmen geführt wurden. Die Hauptstudie wurde bundesweit angelegt und in der Zeit vom 13. Juli bis einschließlich 10. September 2018 durchgeführt. Befragte Funktionsträger waren zu 38,3 Prozent Leiter Finanzen/Steuern, zu 31,1 Prozent Leiter Rechnungswesen/Controlling und zu 19,1 Prozent finanzverantwortliche Steuerexperten.

Insgesamt wurden 209 Interviews mit Steuerexperten der Unternehmen geführt.

Abb. 40 Funktion der Befragten



Überwiegend wurden bei der Erhebung deutsche Stammhäuser befragt, die als Konzernmutter fungieren (63,2 Prozent). 23,0 Prozent der befragten Unternehmen waren Tochtergesellschaften eines Konzerns. Daher überrascht es nicht, dass 70,8 Prozent der befragten Unternehmen aus Deutschland heraus gesteuert wurden.

Die Tochtergesellschaften der befragten Unternehmen waren in verschiedenen Unternehmen ansässig, wobei in den meisten Fällen die größten Tochtergesellschaften in Deutschland (77,3 Prozent), den USA (30,1 Prozent), China (25,8 Prozent) und Frankreich (21,5 Prozent) lagen.

Die befragten Unternehmen hatten überwiegend (33,5 Prozent) eine Mitarbeiterzahl zwischen 2.000 und 5.000 sowie zu 27,8 Prozent zwischen 1.000 und 2.000.

Abb. 41 Anzahl weltweiter Mitarbeiter der befragten Unternehmen auch im Konzern

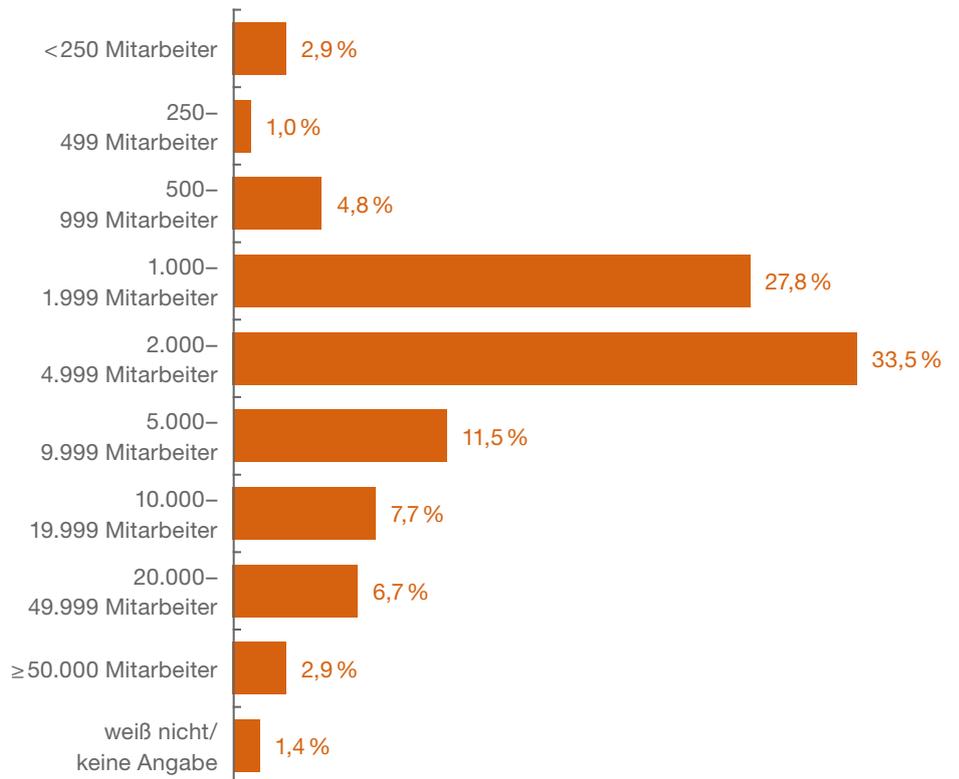
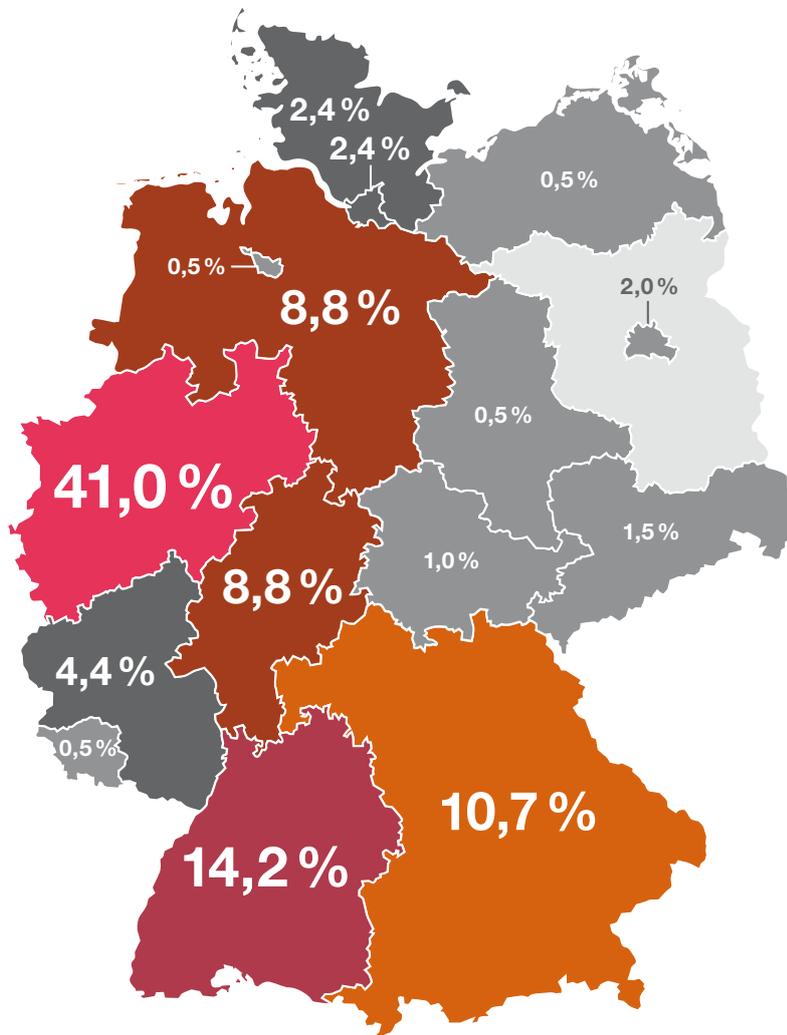


Abb. 42 Standort der steuerlichen Zuständigkeit des Unternehmens in Deutschland

Darstellung der Anteile „falls es eine Betriebsprüfung gab“.

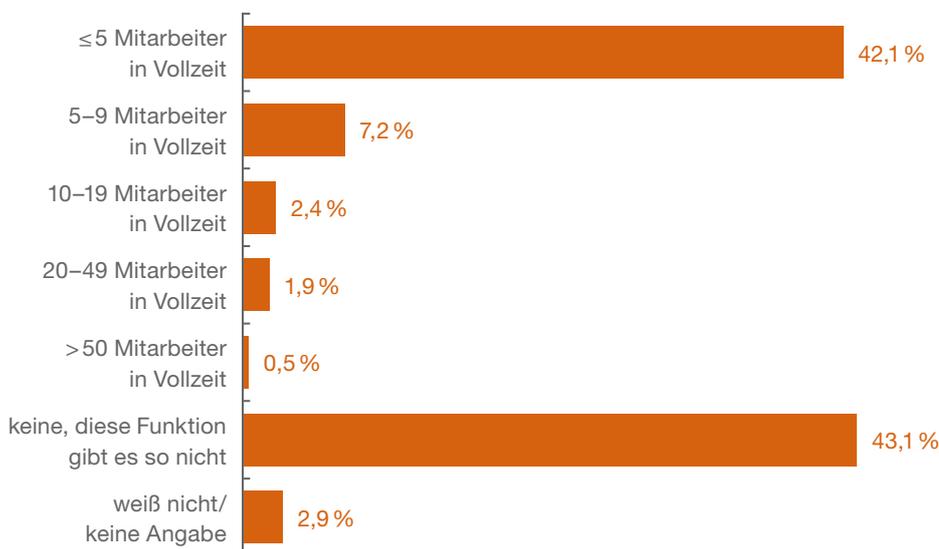


Ganz überwiegend unterhielten die Unternehmen keine Steuerfunktion (43,1 Prozent) oder eine Steuerabteilung mit bis zu fünf Vollzeitmitarbeitern (42,1 Prozent). 7,2 Prozent der befragten Unternehmen hatten zudem eine Steuerabteilung mit fünf bis zehn Vollzeitmitarbeitern.

44 Prozent der befragten Unternehmen erzielten ein Einkommen zwischen 1.000.000 und 50.000.000 Euro und 15,8 Prozent ein Einkommen zwischen 100.000 und 1.000.000 Euro. Dazu lag das Einkommen bei 9,1 Prozent zwischen 50 und 100 Millionen Euro.

Trotz der zunehmenden Zentralisierung des Rechnungswesens wurden nur bei 11,5 Prozent der Unternehmen Shared Service Center eingesetzt.

Abb. 43 Personelle Aufstellung der Steuerabteilungen der befragten Unternehmen



Ihre Ansprechpartner

Dr. Jan Becker

Partner
Tel.: +49 211 981-7378
jan.becker@pwc.com

Dr. Roman Dawid

Partner
Tel.: +49 69 9585-1336
roman.dawid@pwc.com

Axel Eigelshoven

Partner
Tel.: +49 211 981-1144
axel.eigelshoven@pwc.com

Kati Fiehler

Partner
Tel.: +49 40 6378-1304
kati.fiehler@pwc.com

Dr. Volker Käbisch

Partner
Tel.: +49 211 981-1527
volker.kaebisch@pwc.com

David Kosiak

Senior Manager
Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

Sounia Kombert

Partner
Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

Katharina Mank

Partner
Tel.: +49 201 438-2622
katharina.mank@pwc.com

Imke Murchner

Partner
Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

Prof. Dr. Stephan Rasch

Partner
Tel.: +49 89 5790-5378
stephan.rasch@pwc.com

Dr. Arne Schnitger

Partner
Tel.: +49 30 2636-5466
arne.schnitger@pwc.com

Roberta Grottini

Partner
Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Susanne Thonemann-Micker

Partner
Tel.: +49 211 981-2337
susanne.thonemann-micker@pwc.com

Susann van der Ham

Partner
Tel.: +49 211 981-7451
susann.van.der.ham@pwc.com

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expertennetzwerks in 158 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC. Mehr als 11.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. 2,2 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

